

**Ausschussvorlage LUA 21/9**  
öffentlich vom 13.04.2026

**Schriftliche und mündliche Anhörung  
zu Gesetzentwurf Drucks. 21/3459**

**Stellungnahmen von Anzuhörenden**



## Stellungnahme zum Entwurf eines neuen HWaldG

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des HWaldG. Wir möchten folgende Anmerkungen dazu machen:

### §13b Naturwald

Satz 1 lässt zahlreiche Ausnahmen für Eingriffe in die Wälder mit natürlicher Entwicklung zu, darunter die „Regulierung der Wildbestände“, „der Verkehrssicherung“, „punktuelle und lineare Pflegemaßnahmen zum Erhalt der biologischen Vielfalt“, „Maßnahmen des Hochwasserschutzes“ und „Entnahme von Nadelbaumarten für höchstens 20 Jahre“.

Diese Ausnahmetatbestände sind mit dem Ziel eines Waldes mit natürlicher Entwicklung nicht vereinbar. In Naturwäldern sollen im Unterschied zu herkömmlichen Naturschutzgebieten natürliche Prozesse ablaufen und gerade nicht über Pflege eingegriffen werden. In der neuen Naturschutzleitlinie für den Hessischen Staatswald (NLL) werden sie z. T. noch operationalisiert. Insbesondere die Durchführung von „Pfleßmaßnahmen“, das „Mulchen von Jagdschneisen“ (NLL), die „Unterhaltung von Wildwiesen“ (NLL) sind mit den bundesweiten Kriterien für NWE-Flächen (Natürliche Waldentwicklung) der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA) nicht vereinbar. Damit würde Hessen die Anrechnung seiner Naturwälder für das Ziel der Nationalen Biodiversitätsstrategie (5% des Waldes als NWE) gefährden und viel Aufwand zum Herausrechnen von nicht NW-FVA-konformen Naturwäldern verursachen. Im Waldgesetz-Entwurf sollte daher mindestens die Ausnahme „punktuelle und lineare Pflegemaßnahmen zum Erhalt der biologischen Vielfalt“ und die „Entnahme von Nadelbaumarten für weitere 20 Jahre“ gestrichen werden, denn viele der Naturwälder bestehen bereits seit 8-10 Jahren. In dieser Zeit konnten Nadelbäume bereits entnommen werden.

### Landesverband Hessen e.V.

**Mark Harthun**  
Geschäftsführer Naturschutz

Tel. +49 (0)6441.67904 0  
Fax +49 (0)6441.67904 29  
Mark.Harthun@NABU-Hessen.de

Wetzlar, 24.3.2026

### NABU Landesverband Hessen e.V.

Friedenstraße 26  
35578 Wetzlar  
Tel.: +49 (0)6441 – 67904-0  
Fax: +49 (0)6441 – 67904-29  
www.NABU-Hessen.de  
www.facebook.com/NABU.Hessen  
www.twitter.com/NABUHessen

### Geschäfts- & Spendenkonto

Sparkasse Wetzlar  
IBAN: DE61 5155 0035 0000 0456 90  
BIC: HELADEF1WET

### NABU (Naturwacht Deutschland)

Landesverband Hessen e.V.  
Vereinsstz: Wetzlar  
Vereinsregister: AG Wetzlar VR 1361  
St.-Nr. 03925050881  
Landesvorsitzender: Maik Sommerhage

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Mit der Kategorie „Naturwald“ wird eine neue forstrechtliche Schutzkategorie eingeführt, die weniger wirksam gegen Störungen und Eingriffe von außen ist, als die naturschutzrechtliche Schutzkategorie „Naturschutzgebiet“, weil sie für Anliegen des „überwiegenden öffentlichen Interesses“ aufgehoben werden kann und es keinen Katalog von Ge- und Verboten gibt. Solche Beeinträchtigungen könnten Leitungsbau, Straßenbau oder der Bau von Windkraftanlagen sein. Sinnvoll wäre es, wenn Ge- und Verbote formuliert werden können.

Bisher soll der §13b nicht für alle Waldbesitzer gelten, sondern nur für Staatswald. Für diese Einschränkung gibt es keinen Grund. Wenn ein kommunaler oder privater Waldbesitzer dies beantragen möchte (zum Beispiel nachdem er sich am KlimaWildnisprogramm beteiligt hat), so sollte er dies auch tun können.

In Abs. 3 sollte das Wort „Mindestens“ vorangestellt werden, so dass er dann lautet:

(3) „Mindestens zehn Prozent des Staatswaldes im Eigentum des Landes Hessen sind als Naturwald auszuweisen.

Mit dieser Öffnung würde das Land die Interpretation der zehn Prozent als Maximalwert vermeiden und die Flexibilität behalten, den Anteil zu erhöhen, z. B. im Rahmen einer Beteiligung am Förderprogramm KlimaWildnis, welches (im Unterschied zum Wildnisfonds) auch dem landeseigenen Staatswald offensteht und zur Gewinnung von umfangreichen Fördermitteln des Bundes (Erstattung von 95% des Wertes) genutzt werden könnte.

#### Neu: Ergänzung einer Waldweide-Option

Es sollte ein weiterer neuer Paragraph aufgenommen werden, der Waldeigentümern auf Antrag Waldweide ermöglicht. Formulierungsvorschlag:

#### **§ Neu – Naturschutzfachlich begründete extensive Nebennutzungen**

(1) *Naturschutzfachlich begründete extensive Nebennutzungen des Waldes, insbesondere Formen der Waldweide, können von der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Waldbesitzerin oder dem Waldbesitzer genehmigt werden, sofern die Wirkungen und Funktionen des Waldes sowie seine ordnungsgemäße, nachhaltige Bewirtschaftung nicht gefährdet werden.*

*Die Genehmigung soll erteilt werden, wenn die Maßnahme der Förderung der biologischen Vielfalt oder der ökologischen Aufwertung von Waldrändern dient.*

*Für Vorhaben, die der Erprobung innovativer naturschutzfachlicher Bewirtschaftungsformen dienen, kann die Genehmigung befristet und mit Auflagen verbunden werden.*

*(2) Verbessert sich der ökologische Zustand von Waldflächen, Biotopen oder Arten aufgrund von Maßnahmen nach Absatz 1 oder anderer freiwilliger Bewirtschaftungs- und Entwicklungsmaßnahmen, darf dies bei späteren behördlichen Entscheidungen über Genehmigungen, Nutzungsänderungen oder Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht zum Nachteil der Waldbesitzerinnen oder Waldbesitzer berücksichtigt werden. Die positive Wirkung ist begünstigend einzubeziehen, um Kooperation, Biodiversitätsförderung und nachhaltige Waldbewirtschaftung zu stärken.*

Eine ähnliche Regelung gibt es im Thüringer Waldgesetz bereits (§ 15 Abs. 6 ThürWaldG). Über diese Form der Landnutzung entstehen historische Waldbilder lichter Wälder, die in unserer Landschaft sehr selten sind und wertvoll für manche Arten sind.

Mit freundlichen Grüßen





## LANDESJAGDVERBAND Hessen e.V.

- gesetzlich anerkannter Naturschutzverband -

Mitglied im Deutschen Jagdverband

61231 Bad Nauheim  
Am Römerkastell 9

Postanschrift:  
61216 Bad Nauheim  
Postfach 16 05

☎ (0 60 32) 93 61-0  
☎ Fax: (0 60 32) 42 55

E-Mail: [info@ljv-hessen.de](mailto:info@ljv-hessen.de)  
Internet: [www.ljv-hessen.de](http://www.ljv-hessen.de)

Landesjagdverband Hessen e.V. • Postfach 16 05 • 61216 Bad Nauheim

Hessischer Landtag  
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt  
z.H. Frau Vorsitzende Wiebke Knell  
Schlossplatz 1 - 3

**65183 Wiesbaden**

**Ausschließlich per E-Mail**

Az.:  
Mi/Tü

Datum  
02.04.2026

### **Stellungnahme mündliche Anhörung**

**Entwurf Gesetz zur Änderung des Hessischen Waldgesetzes und des Hessischen Jagdgesetzes**  
**Hier: Öffentliche mündliche Anhörung**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Knell,

zunächst danken wir für die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme und der Teilnahme an der öffentlichen mündlichen Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt.

Zu den Inhalten des Gesetzentwurfes zur Änderung des Hessischen Waldgesetzes und des Hessischen Jagdgesetzes nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

#### **I. Zu Art. 1: Änderung des Hessischen Waldgesetzes**

##### **1. Zu § 13b: Naturwald**

Wir begrüßen ausdrücklich die in § 13b Abs. 1 Satz 1 normierten Ausnahmen zur Nichtbewirtschaftung. Soweit als Ausnahme die Regulierung der Wildbestände erfasst ist, bitten wir um Klarstellung, dass dazu auch die Bejagung der Prädatoren bzw. invasiven Arten gehört. Wir halten dies für unverzichtbar.

##### **2. Zu § 15 Abs. 2: Betreten des Waldes, Reiten und Fahren**

Soweit in § 15 Abs. 2 Satz 2 auf die Lebensgemeinschaft des Waldes abgestellt wird, bitten wir klarstellend aufzunehmen, dass damit die Bedürfnisse der Fauna und Flora erfasst sind.

3. Zu § 29: Bußgeldvorschriften  
In § 29 Abs. 3 Nr. 1 muss klarstellend als Ausnahme auch die jagdbetriebliche Maßnahme genannt werden.

## II. Zu Art. 2: Änderung des Hessischen Jagdgesetzes

Einer Verlängerung des Hessischen Jagdgesetzes wird nicht entgegengetreten.  
Weitergehend regen wir jedoch dringlichst an, das Hessische Jagdgesetz zu entfristen und mithin Gleichrangigkeit gegenüber dem Hessischen Waldgesetz zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Michel  
Geschäftsführer



Hessischer  
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2  
65189 Wiesbaden  
Telefon (0611) 17 06 - 0  
Durchwahl (0611) 17 06- 37  
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27

e-mail-Zentrale: info@hlt.de  
e-mail-direkt: theis@hlt.de  
www.HLT.de

Datum: 07.04.2026  
Az. : Th/854.12

## **Gesetz zur Änderung des Hessischen Waldgesetzes und des Hessischen Jagdgesetzes - Drucks. 21/3459**

Ihr Schreiben vom 24.02.2026, Aktenzeichen P 2.10  
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,  
sehr geehrte Frau Franz,

wir bedanken uns für ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Waldgesetzes und des Hessischen Jagdgesetzes zur Stellungnahme zugeleitet haben.

Auf Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu wie folgt:

Gegen den Gesetzentwurf bestehen keine Bedenken.

Lediglich zu § 13 haben und aus zwei Landkreisen Anmerkungen erreicht, die wir Ihnen zur weiteren fachlichen Diskussion zukommen lassen.

Bezüglich § 13 Abs. 4 hat ein Landkreis ergänzend die Aufnahme der Kreisausschüsse in die Aufzählung der zu hörenden Institutionen angeregt.

In § 13 d Absatz 1 wird eine Definition für „waldarme Gebiete“ empfohlen.

Weiter wird zu § 13 d Absatz 4 Satz 4 ersucht, die Walderhaltungsabgabe (WEA) zugunsten des Kreises zu erheben, in dem die Walderhaltungsabgabe anfällt, da die Aufgaben im Zusammenhang mit der Genehmigung zur Umwandlung von Wald nach § 12 HWaldG auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen wurden. Damit läge

sowohl die Entscheidungs- als auch die Umsetzungsverantwortung für Kompensationsmaßnahmen auf kommunaler Ebene. Da die Walderhaltungsabgabe der Finanzierung von Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der ökologischen Funktionen des Waldes diene sei es sachgerecht, die Mittel bei den erhebenden Kreisen zu belassen bzw. an diese zurückzuführen. Dem Konnexitätsprinzip – Zusammengehörigkeit von Aufgaben- und Finanzverantwortung – würde somit entsprochen werden.

Da von uns im Rahmen der mündlichen Anhörung inhaltlich nichts beigetragen werden könnte, was über die vorstehende Positionierung hinausgeht, bitten wir um Verständnis, wenn wir im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung auf eine Teilnahme an der mündlichen Anhörung verzichten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Jutta Theis  
Referentin

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Vorsitzende des Ausschusses für Landwirtschaft  
und Umwelt  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Per E-Mail an: s.franz@ltg.hessen.de  
a.czech@ltg.hessen.de

**Gesetzentwurf Landesregierung Gesetz zur Änderung des  
Hessischen Waldgesetzes und des Hessischen Jagdgesetzes  
– Drucks. 21/3459**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Knell,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die sich  
auf die im Hessischen Waldgesetz geplanten Änderungen  
beschränkt.

**Zu § 2 Begriffsbestimmungen**

**Absatz 1**

Die erweiterte Walddefinition unter § 2 ist richtig und wichtig,  
insbesondere für die Waldfeststellung bei  
Umwandlungsgenehmigungen. Der neu eingeführte Begriff  
„Parkwaldung“ in § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Entwurfs ist aus unserer  
Sicht jedoch erklärungsbedürftig.

Ihre Nachricht vom:  
24.02.2026

Ihr Zeichen:  
P 2.10

Unser Zeichen:  
TA 854 Sw/ln

Durchwahl:  
0611/1702-24

E-Mail:  
schweitzer@hess-staedtetag.de

Datum:  
10.04.2026

Stellungnahme Nr.:  
014-2026

Verband der kreisfreien und  
kreisangehöriger Städte im  
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0  
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de  
www.hess-staedtetag.de

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 sollen Waldwege, die der Zuwegung zu Anlagen der Energieerzeugung dienen, einschließlich der Kabeltrassen, weiterhin als Wald gelten. Damit sind Verfahren für Rodungs- und Umwandlungsgenehmigungen entbehrlich, der waldrechtliche Bedarf für Ersatzaufforstungen und etwaige Walderhaltungsabgaben entfällt.

Der Ausschuss für Klima, Umwelt und Verkehr des Hessischen Städtetages bewertet diese vorgesehene Ausdehnung des Waldbegriffs auf Zuwegungen zu Energieerzeugungsanlagen und den damit einhergehenden Verzicht auf Rodungs- und Umwandlungsgenehmigungen negativ. Es müsse ein Ausgleich geschaffen werden, wenn Wald falle.

Waldwege, die für Energieanlagen beispielsweise verbreitert werden, dienen schließlich nicht mehr ausschließlich dem Wald oder seiner Pflege und Bewirtschaftung. Alle Eingriffe im Wald, die zu einer vorübergehenden oder dauerhaften Rodung über das Übliche hinaus gehen, müssen daher ausgeglichen werden. Das bedeutet, die Verbreiterungsfläche gilt als Rodung und muss waldrechtlich behandelt werden, genauso, wie die eigentliche Aufstellfläche.

#### Absatz 2

§ 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs bezeichnet Flächen, die kein Wald im Sinne des Gesetzes sind. Eine unserer Mitgliedstädte regt an, innerstädtische Grünflächen, auch wenn sie waldartig mit Bäumen bestanden sind, nicht als Wald im Sinne des Gesetzes zu bestimmen und die Aufzählung in § 2 Abs. 2 HWaldG um folgende Nummer 4 zu ergänzen:

*4. waldartig mit Bäumen bestandene Grünflächen oder Parkanlagen im baurechtlichen Innenbereich.*

Dadurch würden den Kommunen Handlungsspielräume bei der Unterhaltung der Flächen verbleiben. Zusätzlich erfüllten diese Flächen Waldfunktionen ohnehin nur sehr eingeschränkt.

### **Zu § 13a Bannwald**

Die geplante Änderung des Hessischen Waldgesetzes wird im Hinblick auf die Überarbeitung der Vorschriften zum Bannwaldschutz als kritisch bewertet. Bisher waren die Voraussetzungen für Eingriffe in den Bannwald rechtlich eindeutig festgelegt. Der neue Entwurf hingegen hat einen rechtlich offenen Charakter.

Durch die beabsichtigte Öffnung des Bannwaldschutzes und den Wegfall der bisherigen gesetzlichen Kriterien, die bislang klar regelten, unter welchen Bedingungen der Bannwaldschutz zugunsten „überwiegender öffentlicher Interessen“ aufgehoben werden darf, wird ein wesentlicher Teil der bestehenden Schutzregelungen ausgehebelt. Dies widerspricht der ursprünglichen gesetzgeberischen Absicht, bestimmte Wälder in Ballungsräumen besonders zu schützen, weil sie als unersetzlich gelten.

Die Vereinfachung der Regelungen zum Aufhebungsverfahren in Bezug auf die Festlegung der Waldeingriffsformen und von Rechtfertigungsgründen für Bannwaldaufhebungsverfahren verkürzt gegebenenfalls Genehmigungsverfahren auf regionaler Ebene, bergen aber auch die Gefahr einer erhöhten Flächeninanspruchnahme, zumal der Zweck des Eingriffs nicht mehr konkret festgelegt ist und einen großen Interpretationsspielraum zulässt.

Wir halten es für notwendig, den Schutz von Waldflächen – insbesondere von Bannwald – klar zu priorisieren und eine Absenkung des bisherigen Schutzniveaus auszuschließen.

### **Zu § 13b Naturwald**

#### **Absatz 1:**

Nach § 13b Abs. 1 ist eine Erklärung zum „Naturwald“ nur für den Staatswald des Landes Hessen vorgesehen. Hier sollten auch kommunale und/oder private Waldbesitzer eine entsprechende Ausweisung von Naturwaldflächen in ihrem Eigentum durch das für das Forstwesen zuständige Ministerium veranlassen können.

#### **Absatz 3:**

Wir regen an, in § 13b Absatz 3 das Wort „**mindestens**“ der zehn Prozentvorgabe voranzustellen und zu formulieren:

*„(3) „Mindestens zehn Prozent des Staatswaldes im Eigentum des Landes Hessen sind als Naturwald auszuweisen.“*

Mit dieser Öffnung würde das Land die Interpretation der zehn Prozent als Maximalwert vermeiden und die Flexibilität behalten, den Anteil zu erhöhen.

### **Zu § 13d Ersatzaufforstung und Walderhaltungsabgabe**

#### **Absatz 2:**

Der nach § 13 Abs. 2 mögliche Verzicht auf eine flächengleiche Ersatzaufforstung im Fall von Bannwaldumwandlungen, wenn geeignete Flächen im Naturraum nicht mit angemessenem Aufwand beschafft werden können, sehen wir kritisch.

Waldumwandlungen werden marginalisiert, da kein Ausgleich mehr gebracht, sondern lediglich eine Walderhaltungsabgabe gezahlt werden muss. Eine Reduktion von Verwaltungsaufwand sollte hier kritisch in Bezug auf maximalen Erhaltungsschutz des Waldes hinterfragt werden.

#### **Absatz 3:**

In § 13d Abs. 3 HWaldG sieht vor, dass Ersatzaufforstungen auch vorlaufend nach den einschlägigen Regelungen zu vorlaufenden Ersatzmaßnahmen des BNatSchG, HeNatG und der Kompensationsverordnung vorgenommen werden können. Zur Klarstellung der Zuständigkeit regen wir an, § 13d Abs. 3 Satz 1 wie folgt ergänzt werden:

*„Ersatzaufforstungen können **in der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde** auch vorlaufend nach den Vorschriften (...) mit der Maßgabe, dass die untere Naturschutzbehörde das Benehmen mit der unteren Forstbehörde herzustellen hat, vorgenommen werden...“*

#### **Absatz 4 - Walderhaltungsabgabe**

Wir sehen die Flexibilisierung der Vorschriften zu Ersatzaufforstungen und zur Walderhaltungsabgabe kritisch.

Auch wenn wir die Notwendigkeit nach neuem Wohnraum – insbesondere im Ballungsraum – sehen und einzelne unserer Mitgliedsstädte die Neufassung des § 13d insgesamt positiv bewerten, weil sie das Genehmigungsverfahren bei Waldumwandlungen vereinfacht, setzt die geplante Änderung des Hessischen Waldgesetzes aus unserer Sicht

ein problematisches Signal. In einer Zeit, in der der Schutz von Waldökosystemen angesichts von Klimakrise, Biodiversitätsverlust und zunehmender Flächenkonkurrenz wichtiger denn je ist, darf das gesetzliche Schutzniveau nicht abgesenkt werden. Die vorgesehenen Erleichterungen bei Waldumwandlungen sowie die Möglichkeit, auf flächengleiche Ersatzaufforstungen zu verzichten und stattdessen lediglich eine Walderhaltungsabgabe zu leisten, bergen das Risiko einer schleichenden Reduktion wertvoller Waldflächen. Wir sprechen uns daher ausdrücklich dafür aus, den Grundsatz des flächengleichen Waldersatzes sowie den besonderen Schutz des Bannwaldes weiterhin konsequent zu gewährleisten.

#### Absatz 5

Die Regelung, dass im Fall einer Waldumwandlung für Zwecke der Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die durch die obere Naturschutzbehörde oder in ihrem Auftrag durchgeführt wird, keine Ersatzaufforstung erforderlich ist und auch keine Walderhaltungsabgabe festzusetzen ist, sehen wir positiv. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum diese Regelung nur auf Maßnahmen der oberen Naturschutzbehörde beschränkt wird.

Es wird daher angeregt, diese Regelung auch auf Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszuweiten, die durch die untere Naturschutzbehörde oder in ihrem Auftrag festgesetzt werden.

#### **Zu § 15 Betreten des Waldes, Reiten und Fahren**

Durch die Ergänzung des § 15 Abs. 1 soll dem allgemeinen Betretungsrecht nun auch das Verweilen an einfachen Einrichtungen, etwa auf Sitzgelegenheiten oder an Informationstafeln, zugeordnet werden. Dadurch soll verdeutlicht werden, dass die Nutzung einfacher, nicht bewirtschafteter Einrichtungen dem allgemeinen Betretungsrecht unterliegt und kein eigenständiges Haftungsregime auslöst.

Diese Ergänzung stellt eine Erleichterung für die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer dar und wird von uns befürwortet.

Der vorgesehene Zusatz in § 15 Absatz 2, wonach Waldbesucherinnen und Waldbesucher alle Handlungen zu unterlassen haben, die ein Waldbrandrisiko darstellen, findet unsere Zustimmung.

**Zu § 24 Zuständigkeiten im hoheitlichen Bereich, Verfahren bei Waldumwandlungs- und Waldneuanlagegenehmigungen**

Der neu geschaffene § 24 Abs. 5 erlaubt, dass kommunale Waldbesitzer Forstschutzbedienstete ernennen lassen können, die Maßnahmen nach dem HSOG durchsetzen können. Diese Ergänzung befürworten wir ebenfalls.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Sandra Schweitzer  
Referatsleiterin

VSE ■ Postfach 10 10 62 ■ 67410 Neustadt/Weinstraße

Friedrich-Ebert-Straße 11 - 13  
67433 Neustadt/Weinstraße

Hessischer Landtag  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Postfach 10 10 62  
67410 Neustadt/Weinstraße

UNSER ZEICHEN  
KS/Ro/schi

TELEFON  
06321 852-240

FAX  
06321 852-290

TAG  
10.04.2026

## **Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Hessischen Waldgesetzes und des Hessischen Jagdgesetzes, Drucks. 21/3459**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vertreten als Verband die führenden Unternehmen der hessischen Sand- und Kiesindustrie. Zum Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Waldgesetzes und des Hessischen Jagdgesetzes, Drucks. 21/3459 nehmen wir wie folgt Stellung:

Hessen ist ein walddreiches Land. Nach Angaben des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beträgt die Waldfläche in Hessen etwa 894.180 ha. Damit ist fast die Hälfte (42,3 %) Hessens von Wald bedeckt. Mit diesem Waldanteil liegt Hessen an der Spitze der Bundesländer. Von dieser Waldfläche sind ca. 2,1 % (ca. 19.000 ha) als Bannwald im Sinne des Gesetzentwurfs ausgewiesen.

Die Rohstoffgewinnung erfolgt in Hessen insgesamt nur auf ca. 0,2 % der Landesfläche. Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe kann nur dort erfolgen, wo die Vorkommen geologisch liegen. Entlang des Rheins und des Mains liegen geologisch gesichert bedeutende Vorkommen an Sand und Kies. In Südhessen sind bedeutsame Vorkommen teilweise mit Bannwald belegt. Hier ist konkret eine Fläche von ca. 240 ha betroffen.

Durch die Änderung des Hessischen Waldgesetzes im Jahr 2022 wurde die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung in Gebieten, die als Bannwald ausgewiesen sind, künftig ausgeschlossen.

Dies gilt auch für Flächen, auf denen im Regionalplan ein Vorranggebiet für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen ist. Die derzeitige Gesetzeslage konterkariert damit die entsprechenden Planungsentscheidungen der regionalen Planungsverbände und führt dazu, dass bedeutende Vorkommen an Sand und Kies für die Rohstoffgewinnung nicht mehr zur Verfügung stehen.

In der bundesdeutschen Rechtsprechung ist seit Langem anerkannt, dass an der nachhaltigen Rohstoffversorgung ein öffentliches Interesse besteht. Viele Produkte des täglichen Bedarfs hängen von einer ausreichenden Versorgung mit mineralischen Rohstoffen wie Sand und Kies ab<sup>1</sup>.

Die Gewinnung von Rohstoffen als Voraussetzung für die Schaffung und Aufrechterhaltung der Infrastruktur wie Straßen und Brücken, des Baus und der Erhaltung von Betrieben und Gebäuden sowie für die Herstellung vieler Produkte ist Grundlage für eine funktionierende Wirtschaft. Die Funktionsfähigkeit und Stabilität unserer Wirtschaft hängt in hohem Maße von einer gesicherten Rohstoffversorgung ab. Die Rohstoffgewinnung liegt deshalb im öffentlichen Interesse und erfüllt einen Gemeinwohlzweck. Dies gilt insbesondere für mineralische Rohstoffe wie Sand und Kies<sup>2</sup>. Dabei stellen Gewinnungsvorhaben auch dann Daseinsvorsorge dar und sind somit gemeinnützig, wenn der Betreiber als Privater tätig ist<sup>3</sup>.

Eine regionale, verbrauchsnahe Rohstoffversorgung ist wichtig, um den hohen Bedarf an Sand und Kies im Großraum Südhessen einschließlich der Metropolregion Frankfurt zu decken. Lange Transportwege von Rohstoffen zu den Verbrauchsstellen belasten unsere Infrastruktur und führt zu höheren Baukosten, was zu Steigerungen von Wohnungsmieten beiträgt.

In Südhessen sind bereits jetzt nur noch wenige Rohstoffgewinnungsbetriebe aktiv, um die Versorgung der gesamten Region sicherzustellen. In ganz Hessen wird Sand und Kies nicht dem Bedarf entsprechend gefördert. Lediglich 50 % des in Hessen benötigten Sandes und Kieses wird auch im Land gefördert, die andere Hälfte wird aus anderen Bundesländern eingeführt. Es besteht daher ein erhebliches öffentliches Interesse, das in Hessen benötigte Material auch in Hessen zu fördern und so lange Transportwege bei dem Massengut Sand und Kies zu vermeiden. Eine regionale Rohstoffversorgung schont unsere Infrastruktur, reduziert die Belastungen durch das Verkehrsaufkommen und schont durch die geringeren Emissionen auch unser Klima. Zudem erfolgt die wirtschaftliche Wertschöpfung selbst in Hessen statt.

Unsere Mitglieder nehmen zudem auch unbelasteten Bodenaushub zur Verfüllung an, um die Gewinnungsstätten zu rekultivieren. Verbrauchsnahe Gewinnungsstätten bedeuten daher zugleich auch eine Möglichkeit, unbelasteten Bodenaushub verbrauchsnahe und ohne lange Transportstrecken zu verwerten.

Es wird nicht in Abrede gestellt, dass der hessische Wald vor dem Hintergrund des Klimawandels des Schutzes bedarf. Unsere Branche ist hier aber Teil der Lösung, und die Rohstoffgewinnung steht nicht im Gegensatz zum Schutz des Waldes oder bedroht diesen. Der große Anteil bewaldeter Flächen in Hessen bietet großes Potenzial dafür, zusätzliche Bannwaldflächen

<sup>1</sup> Rohstoffsicherung in Hessen, 2006, S. 6

<sup>2</sup> BVerfG, Urt. v. 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08 – BVerfGE 134, 242, juris-Tz. 202 im Anschluss an BVerwG, Urt. v. 14.12.1990 – 7 C 5.90 – BVerwGE 87, 241, juris-Tz.35; BVerwG, Urt. v. 20.11.2008 – 7 C 10.08 – BVerwGE 132, 261 – juris-Tz. 20; HessVGH, Beschl. v. 20.02.2014 – 2 B 277/14 – juris-Tz. 22: besonders bedeutsamer Belang des Gemeinwohls; OVG Koblenz, Urt. v. 29.07.1999 – 1 A 11871/98 – NuR 2000, 519, juris-Tz. 37 (Kiesabbau gem. WHG); VGH Mannheim, Beschl. v. 24.03.2014 – 10 S 216/13 – juris-Tz. 14 (Kalksteinbruch gem. BImSchG); ThürOVG, Urt. v. 15.08.2007 – 1 KO 1127/05 – juris-Tz. 50 (Kiessand nach dem BBergG).

<sup>3</sup> BVerfG, Urt. v. 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08 – juris-Tz. 206 f.; BVerwG, Urt. v. 14.12.1990 – 7 C 5.90 – BVerwGE 87, 241, juris-Tz. 34; ThürOVG, Urt. v. 15.08.2007 – 1 KO 1127/05 – juris-Tz. 50; VG Darmstadt, Urt. v. 29.04.2014 – 7 K 726/11.DA – Urteilsabdruck S. 28.

auszuweisen und dafür bevorzugt geeignete Flächen auszuwählen, auf denen es geringere Nutzungskonflikte gibt.

Die Rohstoffgewinnung bietet für den Bereich des Bannwaldes gute Chancen. Die Rohstoffgewinnung erfolgt nur zeitlich begrenzt unter Einhaltung höchster Umweltstandards. Jeder Eingriff wird vollumfänglich kompensiert. Nach Ende des Abbaus wird der Wald wieder aufgeforstet. Es wird so die Möglichkeit geschaffen, die Gewinnungsflächen nach der Rekultivierung in einer besseren Qualität aufzuforsten. Die bestehenden Wälder in Hessen müssen, um den Herausforderungen des Klimawandels künftig begegnen zu können, in der Baumartenzusammensetzung optimiert werden. Unsere Mitglieder stellen sich dieser Verantwortung, indem sie bei der Rekultivierung und Wiederaufforstung die neuen Gegebenheiten berücksichtigen und auf diesen Flächen unter Einbeziehung von Fachleuten eine Bestockung vorsehen, die unsere neuen Bestände für künftige Generationen gerade unter den Aspekten von Wassermangel und Klimawandel zukunftssicher machen.

Die Rohstoffgewinnungsflächen sind darüber hinaus während der Gewinnungsphase wertvolle Biotope. Rohstoffgewinnungsflächen besitzen häufig eine Vielzahl von Kleinbiotopstrukturen, wie sie in der anthropogen geprägten Landschaft weitgehend nicht mehr existieren. Sie bieten deshalb während der Gewinnungsphase einen idealen Lebensraum für oft seltene und bedrohte Pionierarten. Die Gewinnungsstätten erfüllen daher während der Gewinnungsphase häufig eine wichtige Funktion als Trittsteinbiotope, was die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, in ihrer Veröffentlichung „Heimische mineralische Rohstoffe – unverzichtbar für Deutschland“, März 2017, S. 55 ff. sowie die Rohstoffstrategie der Bundesregierung vom Dezember 2019, S. 15 ausdrücklich anerkennen.

Die Rohstoffgewinnung leistet einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zur Artenvielfalt.

### **Bewertung des Gesetzentwurfs**

Wir begrüßen daher ausdrücklich den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Waldgesetzes und des Hessischen Jagdgesetzes, Drucks. 21/3459.

Mit der letzten Änderung des Hessischen Waldgesetzes in 2022 wurde in § 13 Abs. 2 S. 2 Nr. 2a HWaldG eine Regelung eingeführt, wonach nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Bannwalderklärung aufgehoben werden kann. Die Tatbestandsmerkmale des § 13 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 a H HWaldG sind gleichzeitig in der Praxis nicht erreichbar, was im Ergebnis zu einem Ausschluss der Rohstoffgewinnung in Bannwaldgebieten führt.

Die nun geplante Änderung in § 13 a Abs. 2 HWaldG (E), mit der die Aufhebung der Bannwalderklärung künftig davon abhängig sein soll, ob dies *„aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist“*, ist zu begrüßen. Damit erfolgt die Anlehnung an die Fassung des § 13 Abs. 2 S. 1 HWaldG aus dem Jahr 2013.

Sofern in § 13 d Abs. 2 HWaldG (E), in dem die Ersatzaufforstung bei vorübergehender Waldumwandlung geregelt wird, ein Zeitraum von 15 Jahren festgesetzt wird, ist durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in einem konkreten Fall auch ein Zeitraum von 16 Jahren als vorübergehend eingestuft. Gerade im Bereich der Rohstoffgewinnung ist der Zeitraum, in dem der Abbau betrieben wird, meist über einen Zeitraum von mehr als 15 Jahren angelegt und

die Dauer des Abbaus nicht voll planbar. Es wird nur das Material entnommen, was vom Markt nachgefragt wird. Hier wäre eher ein Zeitraum von 20-25 Jahren für das Kriterium „vorübergehend“ angemessen und auch vertretbar, was wir hiermit anregen möchten.

Mit freundlichen Grüßen

INDUSTRIEVERBAND STEINE UND ERDEN E. V.  
NEUSTADT/WEINSTRASSE  
Fachabt. Kies und Sand Hessen - Rheinland-Pfalz



Philipp Rosenberg LL.M.



1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13

**Rohstoffpolitik**

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der  
Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung  
des Hessischen Waldgesetzes  
– Landtagsdrucksache 21/3459**

Fr., 10.04.2026

## 14 **Zusammenfassung**

15 Die VhU begrüßt, dass die hessische Landesregierung die Zulässigkeit der Rohstoffgewinnung  
16 im Bannwald entsprechend den Vereinbarungen im hessischen Koalitionsvertrag von CDU und  
17 SPD mit dem vorliegenden Gesetzentwurf neu regelt. Der Gesetzentwurf korrigiert den kategori-  
18 schen Ausschluss der Rohstoffgewinnung im bisherigen Bannwald und ermöglicht wichtige Aus-  
19 nahmen. Damit erhöht der Gesetzentwurf der Landesregierung die Versorgungssicherheit, si-  
20 chert kurze Lieferwege und trägt dazu bei, dass die Kosten im Wohnungsbau nicht komplett aus  
21 dem Ruder laufen. Die anhaltende Weltunordnung zeigt, dass eine konsequent durchdeklinierte  
22 Zeitenwende auch bedeutet, übertriebene Verbote zur Rohstoffgewinnung aufzuheben.

23  
24 Die VhU begrüßt den Gesetzentwurf, denn eine resilient aufgestellten Wirtschaft trägt zur Siche-  
25 rung des Wohlstands bei. Die als Gesetzentwurf (E) vorgelegte Änderung des Hessischen Wald-  
26 gesetzes (HWaldG) wird begrüßt, denn sie ist vergleichbar mit der Regelung, wie sie bereits in  
27 den Jahren 2013 und 2014 in Hessen gültig war und scheint geeignet zu sein, zukünftig die Ge-  
28 winnung von Rohstoffen im bisherigen Bannwald wieder zu ermöglichen.

29  
30 Nur zwei Tage vor dem russischen Überfall auf die Ukraine hat der Hessische Landtag am  
31 22.02.2022 eine Änderung des Hessischen Waldgesetzes beschlossen und den Bannwaldschutz  
32 verschärft. Die verschiedenen Voraussetzungen für eine künftige Gewinnung von Rohstoffen im  
33 Bannwald wirken so zusammen, dass einzelne Voraussetzungen zwar möglicherweise überwind-  
34 bar sind, niemals jedoch alle gleichzeitig. Es ist davon auszugehen, dass durch die 2022 be-  
35 schlossene Verschärfung des Bannwaldschutzes die Rohstoffgewinnung im Bannwald künftig  
36 generell unzulässig ist. Faktisch wurde damit der langfristige Ausstieg aus der standortgebunden-  
37 en Gewinnung von Sand und Kies insbesondere im Rhein-Main-Gebiet beschlossen, wo der  
38 Bedarf an mineralischen Rohstoffen besonders hoch ist.

39  
40 Die Corona-Pandemie, der großflächige russische Überfall auf die Ukraine oder die Sperrung der  
41 Straße von Hormus zeigen, wie schnell Lieferketten auseinanderbrechen können. Versorgungs-  
42 sicherheit bei Baurohstoffen durch eine Gewinnung vor Ort ist ein Standortvorteil in einer dyna-  
43 mischen Wirtschaftsregion, die einen großen Baubedarf hat: Sei es für Wohnungen, sei es für  
44 Verkehrsinfrastruktur oder für Gewerbegebiete oder für neue Energieinfrastruktur. Zudem sind  
45 kurze Transportwege ökologisch günstig, weil sie LKW-Verkehr und CO<sub>2</sub>-Emissionen vermeiden.  
46 Überdies werden die Baukosten gedämpft, wenn Sand und Kies vor Ort beschafft und nicht teuer  
47 von weit her transportiert werden müssen. Das kann ein Beitrag gegen weiter steigende Mieten  
48 und Immobilienpreise sein. In Hessen gibt es einen Bannwaldbestand i.H.v. 19.000 Hektar. Le-  
49 diglich ein kleiner Anteil davon sind potenzielle Abbaufächen für die Gewinnung mineralischer  
50 Rohstoffe im Hessen.

## 1. Grundsätzliche Anmerkungen

### a. Hintergrund – Gewinnung mineralischer Rohstoffe in Hessen

2022 hat der Hessische Landtag das Hessische Waldgesetz verschärft. Damit wurde insbesondere für den Ballungsraum Frankfurt-Rhein-Main der langfristige Ausstieg aus der standortgebundenen Versorgung mit Sand und Kies de facto beschlossen.

Der Frankfurter Ballungsraum weist mit Abstand die größte Nachfrage nach mineralischen Rohstoffen in Hessen auf. Die Auswirkungen des Bannwaldgesetzes spürt die Rohstoffwirtschaft jedoch auch abseits des Rhein-Main-Gebietes (bspw. Steinbrüche zur Gewinnung von Natursteinen). Für Südhessen ist die Versorgungssituation unlängst im Rahmen der Neuaufstellung des RegFNP Südhessen erhoben worden und stellt sich wie folgt dar (Regionalversammlung Südhessen, Beschlussdrucksache X / 38.3 vom 09.02.2024):

Für Südhessen wird von einem jährlichen Bedarf an Sand und Kies von 13,5 Mio. t ausgegangen. Dem stehen nach der Lagerstättenerhebung des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) lediglich 4,8 Mio. t Förderung in Südhessen gegenüber. Das bedeutet ein Defizit von 8,7 Mio. t (65 %). Im Naturstein-Sektor steht in Südhessen eine Förderung von 6,5 Mio. t einem jährlichen Bedarf von 10,6 Mio. t gegenüber. Daraus ergibt sich ein Defizit von 39 %. Dabei wird hervorgehoben, dass im baden-württembergischen Teil des Odenwaldes kein Hartgestein mehr gewonnen wird, weshalb den wenigen südhessischen Abbaustellen eine noch größere Bedeutung zukommt. Die Defizite müssen durch Zufuhren aus anderen Bundesländern gedeckt werden (s. auch Hessisches VGH, Urt. v. 07.07.2015 – 2 A 177/15 – NuR 2015, 781, juris-Tz. 80).

Die negativen Folgen wie geringere Versorgungssicherheit sowie höhere Baukosten und Umweltbelastungen durch längere Transportwege wurden aus Sicht der Wirtschaft bei der 2022 beschlossenen Verschärfung des Bannwaldschutzes nicht ausreichend berücksichtigt.

Mineralische Rohstoffe wie Naturstein, Sand, Kies und Ton sind nahezu überall unverzichtbar. Zum Bau und Erhalt von Infrastruktur und Gebäuden, für industrielle Anwendungen, zum Ausbau der Energienetze sowie für viele andere Bereiche liefert die Gesteinsindustrie unverzichtbare Rohstoffe. Diese Rohstoffe sind geologisch ungleichmäßig verteilt. Sie können nur da abgebaut werden, wo sie im Boden vorhanden sind. Die Rohstoffgewinnung erfolgt dabei in Deutschland wie auch in Hessen unter Einhaltung höchster Sozial- und Umweltstandards, stets im Einklang mit Mensch und Natur. Oftmals fördert die Gewinnung von Rohstoffen obendrein die Ansiedlung und den Schutz seltener Tier- und Pflanzenarten. Das zeigt: Rohstoffgewinnung und Umweltschutz passen in Hessen gut zusammen.

### b. Welche konkrete Problematik ergibt sich aus der 2022 beschlossenen Verschärfung des Bannwaldschutzes in Hessen?

Die 2022 beschlossene Verschärfung des Bannwaldschutzes sieht für die temporäre Rodung von Bannwald die (Teil-) Aufhebung der Bannwalderklärung vor. Voraussetzungen für (Teil-) Aufhebung der Bannwalderklärung zugunsten von Rohstoffgewinnungsvorhaben sind gemäß des 2022 verschärften Bannwaldschutzes (§ 13 Abs. 2 S. 2 Nr. 2a und Abs. 5 S. 4 HWaldG):<sup>1</sup>

1. Erforderlichkeit / überwiegendes öffentliches Interesse

---

<sup>1</sup> ULA (2021), [Ausschussvorlage ULA 20/29](#) – Teil 2 – Stellungnahmen zum Bannwaldgesetz, Stellungnahme STKautz Rechtsanwälte, S. 43.

- 96 2. überregionale Bedeutung  
97 3. Verwendung der Rohstoffe ausschließlich für Zwecke, für die sie außerhalb des Bann-  
98 waldes nicht gewonnen werden können  
99 4. Glaubhaftmachung, dass in Anspruch genommene Flächen wieder vollständig aufgeforst-  
100 tet werden können

101

102 „Die verschiedenen Tatbestandsmerkmale des § 13 Abs. 2 S. 2 Nr. 2a HWaldG erscheinen so auf-  
103 einander abgestimmt, dass einzelne von ihnen möglicherweise überwindbar sind, niemals jedoch  
104 alle gleichzeitig. Dies scheint auf den ersten Blick zu dem Ergebnis zu führen, dass eine Rohstoff-  
105 gewinnung im Bannwald künftig generell unzulässig sein soll und eine Bannwalderklärung zum  
106 Zweck der Rohstoffgewinnung nicht mehr (teilweise) aufgehoben werden darf.“<sup>2</sup>

107

108 Die 2022 beschlossene Regelung in § 13 Abs. 2 S. 2 Nr. 2a HWaldG führt damit zu erheblichen  
109 Rechtsunsicherheiten, die de facto zum Ausschluss von neuen Rohstoffgewinnungsvorhaben im  
110 bisherigen Bannwald führen. Die Wirtschaft und auch die Region Südhessen sind zur Deckung ih-  
111 res Bedarfs an mineralischen Rohstoffen aber auf einen klaren und stabilen Rechtsrahmen ange-  
112 wiesen. Es ist daher notwendig, dass künftig eine Rohstoffgewinnung im Bannwald unter klar defi-  
113 nierten und sinnvoll erfüllbaren Voraussetzungen ermöglicht wird.

114

### 115 **c. Das braucht die Wirtschaft**

116 Die durch die Verschärfung des Bannwaldschutzes 2022 eingeführte Regelung des § 13 Abs. 2 S.  
117 2 Nr. 2 Buchst. a) HWaldG sollte wieder abgeschafft werden. Es ist sicherzustellen, dass künftig  
118 eine Rohstoffgewinnung im Bannwald unter klar definierten und sinnvoll erfüllbaren Voraussetzun-  
119 gen ermöglicht wird. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Wald nach der Wiederverfüllung  
120 einer Gewinnungsstätte mit einem höheren naturschutzfachlichen Wert und besserer Klimaresili-  
121 enz wieder aufgeforstet werden kann. Dabei ist eine Rodung für Zwecke der Rohstoffgewinnung  
122 ein „temporärer Eingriff“ im Sinne des hessischen Koalitionsvertrages von CDU und SPD, unab-  
123 hängig davon, ob man eine Rodung im rein forstrechtlichen Sinne als temporär einstuft (wie der  
124 Hessische Verwaltungsgerichtshof) oder nicht. Denn die Fläche kann nach Abschluss der Roh-  
125 stoffgewinnung als Wald der Natur wieder zur Verfügung gestellt werden, und zwar mit höherem  
126 naturschutzfachlichen Wert und besserer Klimaresilienz als vorher.

127

128 Der 2022 in Hessen neueingeführte de facto kategorische Ausschluss der Rohstoffgewinnung im  
129 bisherigen Bannwald muss korrigiert werden.

---

<sup>2</sup> ULA (2021), [Ausschussvorlage ULA 20/29](#) – Teil 2 – Stellungnahmen zum Bannwaldgesetz, Stellungnahme STKautz Rechtsanwälte, S. 44.

## 2. Hinweise zum Gesetzentwurf

### a. Artikel 1, Ziffer 7

#### § 13a Abs. 1 HWaldG (E) –

#### Anmerkungen zur Bannwalderklärung

Gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 HWaldG (2022) bzw. § 13a Abs. 1 HWaldG (E) kann Wald zu Bannwald erklärt werden,

*„soweit er aufgrund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung in seiner Flächen-  
substanz im Hinblick auf seine Schutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktion in besonderem  
Maße schützenswert ist.“*

Die Bannwalderklärung dient somit dem Schutz des Waldes im Hinblick auf die verschiedenen in der Norm genannten Funktionen und setzt voraus, dass der Wald, der zu Bannwald erklärt werden soll, im Hinblick auf diese „in besonderem Maße schützenswert“ ist. Mit Blick auf den Schutzzweck der Schutzkategorie „Bannwald“ ist es plausibel, die (teilweise) Aufhebung einer Bannwalderklärung von Voraussetzungen abhängig zu machen.

Die bestehenden Bannwalderklärungen in Hessen dienen dabei jeweils nicht allen im Gesetz genannten, sondern durchaus unterschiedlichen Zwecken, die sich der jeweiligen Bannwalderklärung entnehmen lassen. Dabei erfordert die Bannwaldausweisung eine „eher großräumige Betrachtung zusammenhängender Waldflächen“ (HessVGH, Ur. v. 07.07.2015 – 2 A 177/15 – NuR 2015, 781, juris-Tz. 47; HessVGH, Beschl. v. 14.07.2020 – 4 C 2108/15.N – NuR 2021, 344, juris-Tz. 71). Das bedeutet, dass nicht alle zu Bannwald erklärten Wälder und, dass auch nicht alle Flächen innerhalb ein und desselben Bannwaldes dasselbe Gewicht haben.

### b. Artikel 1, Ziffer 7

#### § 13a Abs. 2 HWaldG (E) –

#### Anmerkungen zur Aufhebung der Bannwalderklärung

Die ursprüngliche Fassung des § 13 Abs. 2 S. 1 HWaldG aus dem Jahr 2013 hatte die vollständige oder teilweise Aufhebung einer Bannwalderklärung davon abhängig gemacht, dass „überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern“. Das ermöglichte es, die Bedeutung und das Gewicht des Bannwaldes am jeweiligen Standort dem Gewicht und der Bedeutung des Projekts gegenüberzustellen, für das die Rodung beabsichtigt war.

In der seit 2022 geltenden Fassung sind die Gründe für die (teilweise) Aufhebung einer Bannwalderklärung demgegenüber so definiert, dass für eine Abwägung der widerstreitenden Belange im Einzelfall weniger Raum ist, als in der ursprünglichen Gesetzesfassung aus dem Jahr 2013. Das gilt auch für die Regelung zur Rohstoffgewinnung (§ 13 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Buchst. a) HWaldG in der 2022 beschlossenen Fassung). Dies wird der Bedeutung der Versorgung der hessischen Wirtschaft und Bevölkerung mit heimischen Rohstoffen auf kurzen Transportwegen (siehe 1a), nicht gerecht.

Die VhU begrüßt die Regelung des § 13a Abs. 2 HWaldG (E), denn sie sieht vor, die (teilweise) Aufhebung von Bannwalderklärungen daran zu knüpfen, wenn dies aus „Gründen des überwiegen-  
den öffentlichen Interesses erforderlicher ist“. Diese im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung lehnt sich an die ursprüngliche Fassung des § 13 Abs. 2 HWaldG aus dem Jahr 2013 an, der „überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern“ zur (Teil-) Aufhebung des Bannwaldschutzes vorsah.

Die VhU bewertet es ebenfalls positiv, dass in der Gesetzesbegründung zum § 13a HWaldG (E) ausdrücklich auf das Urteil des Hessischen VGH vom 7. Juli 2015, Az. 2 A 177/15, abgestellt wird.

181  
182  
183  
184  
185  
186  
187  
188  
189  
190  
191  
192  
193  
194  
195  
196  
197  
198  
199  
200  
201  
202  
203  
204  
205  
206  
207  
208

**c. Artikel 1, Ziffer 7**  
**§ 13d Abs. 2 HWaldG (E) –**  
**Anmerkungen zur flächengleichen Ersatzaufforstung**

Die Regelung des § 13d Abs. 2 HWaldG (E) sieht vor, Maßnahmen einer Waldumwandlung im Rahmen der (Teil-) Aufhebung einer Bannwalderklärung an die Bedingung einer flächengleichen Ersatzaufforstung zu knüpfen. Die Regelung sieht weiter vor, dass von einer flächengleichen Ersatzaufforstung abgewichen werden darf, wenn die temporäre Rodung nicht länger als **15 Jahre** dauert.

Es ist zu begrüßen, dass mit dieser Regelung die Bestimmung zur Ersatzaufforstung gelockert wird. Der Hessische VGH hat in seinem Urteil vom 7. Juli 2015, Az. 2 A 177/15, jedoch keine Obergrenze für die Dauer definiert, wie viel Zeit von der Rodung bis zur Wiederaufforstung vergehen darf, um als „temporär“ oder „vorübergehend“ zu gelten. So ist es theoretisch möglich, dass auch eine temporäre Rodung von 20 Jahren oder 25 Jahren als „temporär“ oder „vorübergehend“ gelten könnte, wenn im Anschluss aufgeforstet wird. Denn gemäß des Urteils des Hessischen VGH kommt es für die Abgrenzung zwischen temporärer und dauerhafter Rodung weniger auf den Zeitraum als vielmehr darauf an, dass die Wiederaufforstung schon mit der Rodungsgenehmigung sichergestellt wird.

In seinem Urteil vom 7. Juli 2015, Az. 2 A 177/15 (Randnummer 58) hat der Hessische VGH festgehalten, dass eine Wiederaufforstung in einem Zeitraum von explizit 16 Jahren als eine „vorübergehende Nutzungsänderung“ einzustufen ist.

Deswegen regt die VhU an, dass in § 13d Abs. 2 HWaldG (E) auf die flächengleiche Wiederaufforstung verzichtet werden kann, wenn die temporäre Rodung nicht länger als 16 Jahre dauert, da diesen Fall der Hessische VGH bereits ausgeurteilt hat. Noch begrüßenswerter wäre eine Hochsetzung auf **20 oder 25 Jahre**, das würde den Unternehmen nochmals erheblich mehr Flexibilität in der Abbauplanung ermöglichen.

Hessischer Landtag  
Die Vorsitzende des Ausschusses für  
Landwirtschaft und Umwelt  
Frau Abgeordnete Wiebke Knell  
Schlossplatz 1-3  
65138 Wiesbaden

Ansprechpartner:  
Alexander Groß

Telefon:  
02 03 / 9 92 39 0  
0151 / 20 56 18 52

E-Mail:  
[alexander.gross@vero-baustoffe.de](mailto:alexander.gross@vero-baustoffe.de)

Datum:  
10. April 2026

## **Stellungnahme des Verbands der Bau- und Rohstoffindustrie e. V. (vero) im Rahmen der schriftlichen Anhörung zum Gesetzesentwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Änderung des Hessischen Waldgesetzes und des Hessischen Jagdgesetzes Drucks. 21/3459**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit im Rahmen des o. g. Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme abgeben zu dürfen. Dieser Gelegenheit kommen wir sehr gerne nach.

*Der Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V. (vero) vertritt die Interessen von rund 700 Unternehmen und Gesellschaften aus allen Zweigen der Baustoff- und Rohstoffindustrie in acht Bundesländern. In über 1.000 Betrieben produzieren unsere Mitgliedsunternehmen Naturstein, Kies, Sand, Quarz, Naturwerksteine, Transportbeton, Asphalt, Betonbauteile, Werkmörtel und Recyclingbaustoffe.*

### **Zusammenfassung**

Als Wirtschaftsverband für die Bau- und Rohstoffbranche begrüßen wir den von der Hessischen Landesregierung vorgelegten Gesetzesentwurf zur Änderung des Hessischen Waldgesetzes (HessWaldG) ausdrücklich.

Die Verschärfung des HessWaldG von Anfang 2022 muss rückgängig gemacht werden, da sie mittelfristig zu einem faktischen Ausschluss der bestmöglichen Versorgung mit wichtigen Baurohstoffen aus und für die Metropolregion Rhein-Main führt. Vor dem Hintergrund volatiler globaler Lieferketten, dem großen Bedarf an mineralischen Rohstoffen für den Wohnungsbau und der

#### **Geschäftsstellen:**

Düsseldorfer Straße 50  
47051 Duisburg  
Telefon: 02 03/9 92 39-0  
Telefax: 02 03/9 92 39-99  
E-Mail: [info@vero-baustoffe.de](mailto:info@vero-baustoffe.de)

Hopfenstr. 2e  
24114 Kiel  
Telefon: 04 31/53 54 73 3

Schiffgraben 36  
30175 Hannover  
Telefon: 05 11/85 053 44

Rathenaustraße 10  
67547 Worms  
Telefon: 06 241/9 21 92 34

Bierstadter Str. 7  
65189 Wiesbaden  
Telefon: 06 11/88 00 63-02  
Telefax: 06 11/88 00 63-03

#### **Bankverbindung:**

Deutsche Bank AG  
BIC: DEUTDE33XXX  
IBAN: DE97 3607 0050 0075 8268 00

#### **Vereinsregister Duisburg:**

VR4845

#### **Hauptgeschäftsführer:**

RA Raimo Bengler

Notwendigkeit der Erhaltung der Infrastruktur, um nur einige wichtige Beispiele zu nennen, ist ein differenzierter Ansatz im Hinblick auf die Möglichkeit der Gewinnung von mineralischen Rohstoffen in Zukunft notwendig und sachgerecht. Die Änderung der hierfür maßgeblichen Regelungen im HessWaldG sind somit geboten, rechtlich tragfähig und aus unserer Sicht notwendig.

### **1. Allgemeine Hinweise zur Gewinnung von mineralischen Rohstoffen und zur Bedeutung der Rohstoffgewinnung für Deutschland und Hessen**

Die mineralische Rohstoffindustrie in Hessen braucht verlässliche Rahmenbedingungen. Als Verband der Bau- und Rohstoffwirtschaft fordern wir daher von der Landespolitik und den verantwortlichen Planungsebenen regelmäßig, dass die regionale Versorgungssicherheit mit mineralischen Rohstoffen ein wichtiger Eckpfeiler in der Arbeit der Landespolitik darstellen muss. Wir begrüßen daher ausdrücklich die Bemühungen des Hessischen Landesregierung aus CDU und SPD, die regionale Rohstoffgewinnung in Hessen gemäß den Vorgaben des Koalitionsvertrages zu stärken.

Die Unternehmen der mineralischen Rohstoffindustrie in Hessen leisten einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der Wirtschaft, der öffentlichen Hand und der Bevölkerung, vergleichbar mit deren Versorgung mit Wasser, Strom und der Übertragungsmöglichkeit von Daten. Mineralische Rohstoffe stehen am Anfang der Wertschöpfung. Sie bilden die Grundlage für die Herstellung von Produkten, für die Erzeugung von Energie und für die Erbringung von Dienstleistungen. Grundlage sind mineralische Rohstoffe zudem auch für die Energiewende. Keine Windkraftanlage lässt sich ohne Betonfundament und Zuwegung in Form von Schotterwegen bauen und kein Fahrradweg ohne Asphalt und Unterbau mit Gesteinskörnungen umsetzen. Ohne regionale Rohstoffgewinnung ist somit auch die Energie- und Verkehrswende nicht realisierbar. Mineralische Rohstoffe sind unerlässlich bei der direkten Anwendung im Zuge von Baumaßnahmen und bilden darüber hinaus den Grundstoff für die Produktion in einer Vielzahl industrieller Prozesse. Für mineralische Rohstoffe gilt dabei ganz besonders ein regionaler Fokus: Sie werden an bestimmten Standorten gewonnen, in der Regel nur über kurze Distanzen transportiert und dort direkt verwendet und weiterverarbeitet. Hierdurch entsteht eine Wertschöpfung, die sich fortsetzt und neben den Arbeitsplätzen in der eigentlichen Rohstoffgewinnung mittelbar auch eine Vielzahl von Arbeitsplätzen in den nachgelagerten Folgeindustrien vor Ort und in der Region schafft.

Regionale Rohstoffgewinnung und der regionale Einsatz dieser Rohstoffe über kurze Transportwege tragen überdies wesentlich zum Klimaschutz durch CO<sub>2</sub>- Reduktion bei. Dieser regionale Bezug ist somit vorteilhaft für die Umwelt, die wirtschaftliche Wertschöpfung und die Arbeitsplätze. Die

Rohstoffwirtschaft ist in Hessen ausgesprochen klein- und mittelständisch strukturiert. Die Sicherung heimischer Lagerstätten für die Rohstoffgewinnung trägt auch zur nachhaltigen Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen im ländlichen Raum bei.

Der regionale Bezug bedeutet zugleich, dass Rohstoffbetriebe ganz praktisch darauf angewiesen sind, die Rohstoffe dort zu gewinnen, wo sie vorkommen. Sie können nur an bestimmten, geologisch geeigneten und ausgewiesenen Stellen gefördert werden. Aufgrund geologischer Gegebenheiten sind Rohstoffvorkommen aber ungleichmäßig über die hessische Landesfläche verteilt. Daher ist die Sicherung der Gewinnung unserer heimischen Rohstoffe eine hoheitliche Daueraufgabe im öffentlichen Interesse. Mit Schaffung planerischer Perspektiven kann das Land Hessen einen erheblichen Teil dieser regional tätigen Betriebe im unternehmerischen Sinne stärken. Um die regionale Rohstoffversorgung in Hessen zu sichern ist daher ein eindeutiges Bekenntnis der Landespolitik zur hessischen Rohstoffindustrie erforderlich. Dieses Bekenntnis muss sich im Handeln und Entscheiden der zuständigen Gremien und Behörden ausdrücken und mit der Schaffung der notwendigen rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen einhergehen.

Die Nachfrage nach mineralischen Baustoffen in Hessen bleibt auch in den kommenden Jahren auf konstant hohem Niveau. Angesichts der bestehenden Herausforderungen der ökologischen Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft (u. a. Ausbau der erneuerbaren Energien, Stärkung der Verkehrsinfrastruktur und bezahlbare Wohnraumversorgung) ist davon auszugehen, dass die Nachfrage nach mineralischen Baustoffen als notwendige Transformationsrohstoffe auf einem konstant hohen Niveau verbleiben wird.<sup>1</sup> Die zusätzlichen Investitionen durch das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) werden ebenfalls dazu beitragen, dass sich die Bedarfe nach Baurohstoffen mittelfristig erhöhen werden.<sup>2</sup> Eine langfristige und verlässliche heimische Rohstoffversorgung ist somit Teil der Daseinsvorsorge und daher auch im öffentlichen Interesse. Dies versteht auch die Bevölkerung, wie eine repräsentative Bevölkerungsumfrage aus dem Mai 2023 gezeigt hat. Nach dieser Umfrage befürworteten 61,4% der Befragten eine Rohstoffgewinnung auch in der eigenen Region.<sup>3</sup>

In einem vom damaligen Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) in Auftrag gegebenen Gutachten wurde herausgearbeitet, dass in allen betrachteten Rohstoffgruppen über die nächsten 25 Jahre und länger

<sup>1</sup> Rohstoffnachfrage 2045: Ressourcen sichern, Zukunft bauen. Perspektiven für mineralische Primär- und Sekundärrohstoffe, RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung, März 2025.

<sup>2</sup> Auswirkungen des „Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität“ (SVIK) auf die Baustoffnachfrage in Deutschland, RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung, März 2026.

<sup>3</sup> Umfrage abrufbar unter:

[https://www.georesources.net/download\\_e/Fact%20Sheet\\_Rohstoff-Zukunft-Deutschland-2023.pdf](https://www.georesources.net/download_e/Fact%20Sheet_Rohstoff-Zukunft-Deutschland-2023.pdf)

eine Gefährdung der Versorgungslage eintreten kann.<sup>4</sup> Um Versorgungslücken zu vermeiden, müsste sich die seit 2014 positive Abbauentwicklung bis zum Jahr 2050 fortsetzen. Für einen Rückgang der Abbaumengen von Primärrohstoffen gibt es gemäß Gutachten im Hinblick auf die Versorgungssicherheit keinen Spielraum, selbst wenn Effizienzspielräume bestmöglich ausgeschöpft würden. Die Ausweisung und die Sicherung von Rohstoffgewinnungsflächen sind daher unverzichtbar, um eine langfristige und ausreichende Versorgung mit mineralischen Rohstoffen sicherzustellen. Aufgrund von langwierigen Planungs- und Genehmigungsprozessen von teilweise bis zu 15 Jahren ist hier vorausschauendes Handeln – auch und gerade auf der Regulierungsebene – angezeigt.

Bei der Gewinnung der Gesteinsrohstoffe und dem damit verbundenen Eingriff in die Natur entstehen Biotop, in denen sich gerne seltene Tiere und Pflanzen ansiedeln, die beispielsweise nährstoffarme Böden, offene Felswände, Steilwände aus Lockergestein, trockene Kies- und Sandbereiche oder Wechselwasserzonen brauchen. Regelmäßig in den Gewinnungsstätten anzutreffende Tierarten sind zum Beispiel der Uhu, die Uferschwalbe, der Flussregenpfeifer, Libellen, Eidechsen, die Kreuz-, die Geburtshelfer- oder die Knoblauchkröte, Frösche und Molche sowie heimische Schlangenarten. Bereits während der Gewinnung werden parallel Renaturierungsmaßnahmen ergriffen. Spätestens nach dem Gewinnungszeitraum wird die beanspruchte Fläche der Natur und den Menschen zurückgegeben. Flächen für die Rohstoffgewinnung werden nur vorübergehend genutzt. Für jedes Gewinnungsvorhaben sind vorher festgelegte und entwickelte Ausgleichsmaßnahmen und Auflagen für die spätere Rekultivierung der Flächen verpflichtend. So wird gewährleistet, dass der ursprüngliche Zustand teilweise wiederhergestellt und naturschutzfachlich in aller Regel sogar verbessert wird. Unsere Mitgliedsunternehmen in der hessischen Baustoff- und Rohstoffindustrie sind bereit, die Ausgleichsmaßnahmen im Dialog mit anderen Akteuren aus Politik, Naturschutz und Gesellschaft abzustimmen, um so ein bestmögliches Ergebnis für die Nachnutzung sicherzustellen.

Die Schonung von Ressourcen wird auch im Sinne des Klimaschutzes eine zentrale umwelt- und wirtschaftspolitische Aufgabe der nächsten Jahrzehnte sein. Die aktuelle Diskussion zum Thema Circular Economy zielt darauf ab, zukünftig mehr mineralische Bauabfälle und weitere Sekundärstoffe einzusetzen, um Primärrohstoffe stärker als bisher zu schonen. Auch wenn dieses Ziel von unseren Mitgliedsunternehmen der Bau- und Rohstoffindustrie uneingeschränkt geteilt wird, müssen die Potenziale für den Bausektor realistisch eingeordnet werden. Erstens können nicht alle mineralischen Bauabfälle zu Recycling-Baustoffen (RC-Baustoffen) aufbereitet werden, um primäre Rohstoffe zu ersetzen und zweitens geht der Trend im Bausektor eher in Richtung Bauwerkserhalt, so dass zukünftig

---

<sup>4</sup> Gutachten Genehmigungsverfahren zum Rohstoffabbau in Deutschland, von EY im Auftrag des BMWK, 2022, S.143.

weniger RC-Baustoffe aus dem Rückbau zu erwarten sind. Gemäß aktuellen Zahlen aus dem Jahr 2022, wurden im Betrachtungszeitraum insgesamt 564,1 Mio. t. Gesteinskörnungen in Deutschland produziert. Mit 13,3 Prozent trugen die RC-Baustoffe zum genannten Bedarf an mineralischen Rohstoffen bei.<sup>5</sup> Diese Zahlen verdeutlichen, dass der jährliche Bedarf in Deutschland kurz- und mittelfristig nicht durch ein „entweder/oder“, sondern nur gemeinsam erbracht werden kann.

## 2. Die Verschärfung des HessWaldG aus dem Jahr 2022

Bereits der aktuell gültige Landesentwicklungsplan (LEP) hat in Ziel 4.6-5 die zukünftige Ausweisung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand und Planung in den gesetzlich geschützten Bannwäldern ausgeschlossen. Allein durch diese raumordnerische Festlegung war eine planungserhebliche Schwelle für den Umgang mit Bannwaldflächen vorgezeichnet. In der bis 2022 geltenden Fassung des maßgeblichen § 13 Abs. 2 S. 2 HessWaldG war zudem der Nachweis erforderlich, dass bei einer Aufhebung von Bannwaldflächen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zur Verwirklichung von Vorhaben überregionaler Bedeutung nachgewiesen werden müssen. Dieser Regulierungszustand hat bereits damals dazu geführt, dass eine Rohstoffgewinnung in den gesetzlich festgelegten Bannwaldflächen nur in wenigen Einzelfällen überhaupt möglich gewesen ist, und sich im Rahmen einer Gesamtabwägung durchsetzen konnte.

Durch die Novellierung des Bannwaldschutzes im Jahr 2022 hat dieser Zustand erneut eine Verschärfung erfahren. Die ergänzende Formulierung des § 13 Abs. 2 Satz 2 a HessWaldG (2022) geht explizit auf die Rohstoffgewinnung ein und ergänzt den Nachweis der überregionalen Bedeutung um einen Zusatz, dass die Rohstoffe ausschließlich für Zwecke gewonnen werden, für die sie außerhalb des Bannwaldes nicht gewonnen werden können. Dabei wird eine ausschließliche Zweckbindung formuliert, die unverhältnismäßig ist, da sie realistisch von niemandem erbracht werden kann. Dieser faktische Ausschluss der Rohstoffgewinnung wird der Bedeutung der Versorgung der hessischen Wirtschaft und Bevölkerung mit heimischen Rohstoffen auf kurzen Transportwegen nicht gerecht. Zusammen mit anderen Wirtschaftsverbänden haben wir diese Verschärfung bereits zum damaligen Zeitpunkt als unverhältnismäßig kritisiert und abgelehnt.<sup>6</sup> Das Fehlen einer echten Möglichkeit zur Beurteilung von konkreten Einzelfällen ist aus unserer Sicht rechtlich auch zweifelhaft. Andere Schutzregime, auch

---

<sup>5</sup> Monitoring-Bericht der Initiative Kreislaufwirtschaft am Bau (2024), Mineralische Bauabfälle Monitoring 2022, S. 10.

<sup>6</sup> Wirtschaftsverbände-Pressemitteilung vom 22. Februar 2022 – abrufbar unter:  
<https://www.vhu.de/themen/bau-und-immobilien/landtag-beschliesst-verschaerftes-bannwaldgesetz>

solche in den Bereichen des Natur- und Artenschutzes, kennen regelmäßig Normen, die eine Einzelfallprüfung möglich machen.<sup>7</sup>

Die grundsätzliche Unterschützstellung von Waldflächen, die aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Wertung und Funktion als Bannwälder auszuweisen sind, stellen wir nicht in Frage. Gleichzeitig erscheint uns aber die Rigorosität und Letztverbindlichkeit, mit der im Jahr 2022 der Wortlaut des § 13 Abs. 2 S. HessWaldG verschärft worden ist, vor dem Hintergrund der wenig real existierenden Bannwaldflächen in Hessen eher politisch motiviert, als naturschutzfachlich determiniert.

### **3. Anmerkungen zum hiesigen Gesetzesentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Waldgesetzes**

Die geplante Gesetzesänderung zielt darauf ab, das HessWaldG von seinem Regulierungsgrad an die inhaltlichen Anforderungen des Jahres 2013 anzupassen. Diesen Vorschlag begrüßen wir ausdrücklich, da er dazu führt, dass es die Möglichkeit gibt, in Einzelfällen unter Berücksichtigung von „Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses“ Bannwalderklärungen (teilweise) aufzuheben. Eine solche Novellierung halten wir insbesondere aus Gründen der Verhältnismäßigkeit für geboten.

Zum einen wäre durch diesen Gesetzesvorschlag sichergestellt, dass die Verhältnismäßigkeit im HessWaldG wieder hergestellt und somit an ähnliche Umweltgesetze angepasst werden würde. Wie oben bereits erwähnt, fehlen den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen der (Teil-) Aufhebung von Bannwaldflächen die notwendigen Einzelfallbetrachtungen. Diese Einzelfallbetrachtungen sind jedoch notwendig, um den konkreten Voraussetzungen vor Ort bestmöglich gerecht werden zu können. Durch den im hiesigen Gesetzesentwurf geplanten Vorschlag zu § 13a Abs. 2 HessWaldG wird auch die naturschutzfachliche Seite in keiner Weise unverhältnismäßig beschnitten. Die Rückkehr zu einer Einzelfallprüfung mit dem Maßstab des „überwiegenden öffentlichen Interesses“, ermöglicht aus Sicht der Rohstoffgewinnung ein „Regel-Ausnahme-Prinzip“, welches auch in anderen Fachrechtsregimen regelmäßig zum Tragen kommt und sich bewährt hat.

Durch die planungsrechtlichen Zielvorgaben des LEP werden die Regelvorgaben für eine Rohstoffgewinnung auf Bannwaldflächen klar formuliert. Der hiesige Vorschlag für einen § 13a Abs. 2 HessWaldG gibt darüber hinaus die Möglichkeit vor dem Hintergrund des Einzelfalles und einer umfassenden Abwägung auf der genehmigungsrechtlichen Seite eines Projektes, um eine bestmögliche Abwägungsentscheidung treffen zu können. Wir erachten die Rückkehr zu diesem „Regel-Ausnahme-Prinzip“ vor dem Hintergrund der Bedeutung der mineralischen Rohstoffgewinnung für den

---

<sup>7</sup> Vgl. nur § 67 Abs. 1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).

Wirtschaftsstandort Hessen und der Versorgung der öffentlichen Hand und der Bevölkerung für nachvollziehbar und geboten.

Daher begrüßen wir ausdrücklich, dass die Gesetzesbegründung des vorliegenden Gesetzesentwurfs für den neuen § 13a HessWaldG explizit auf das Urteil des Hessischen VGH vom 7. Juli 2015, Az. 2 A 177/15 abstellt. Der VGH hat dort ausdrücklich klargestellt:

*„Schließlich könnte ein absolutes Verbot der Erweiterung von bestehenden Rohstoffabbaubetrieben auf den gesamten umfangreichen Bannwaldflächen Hessens ohne die Möglichkeit von Ausnahmen unterhalb der Ebene der Bannwaldaufhebung auch verfassungsrechtlich problematisch sein im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz [...]“<sup>8</sup>*

Die Fokussierung auf die Rohstoffgewinnung im Rahmen der Verschärfung des aktuellen § 13 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 lit. a) HessWaldG im Jahr 2022 hat auch dazu geführt, dass die Diskussion um eine Realisierung von Rohstoffgewinnungsprojekten auf Bannwaldflächen einem sachlichen, transparenten und abwägungszugänglichen Diskurs entzogen wurde. Für alle Beteiligten ist klar, dass eine Rohstoffgewinnung sich richtigerweise strengen Planungs- und Genehmigungsregimen unterziehen muss. Das Durchlaufen von Planungs- und Genehmigungsverfahren ist jedoch kein Selbstzweck: Es soll sicherstellen, dass alle notwendigen Belange unterschiedlicher Akteure bestmöglich in Einklang gebracht und gegeneinander abgewogen werden können. Der faktische Ist-Ausschluss, der mit der bisherigen Regelung festgeschrieben wurde, entzieht diese Abwägungsprärogative den handelnden Akteuren.

Zudem darf nicht übersehen werden, dass das HessWaldG für ganz Hessen gilt. Die in der Vergangenheit oftmalige Zuspitzung der Problematik Rohstoffgewinnung vs. Bannwaldschutz auf Bereiche in Südhessen und der Rhein-Main-Region verkennen die Auswirkungen eines derartigen Ist-Ausschlusses in allen Bannwaldflächen über die gesamte Landesfläche. Der Landesgesetzgeber sollte sich nicht dazu verleiten lassen, abstrakt-generelle Regelungen festzuschreiben, um damit zielgerichtet konkrete Einzelfälle zu verhindern. Auch hierfür würde die Rückkehr zu einer verhältnismäßigen Einzelfallbetrachtung die notwendige Transparenz und fachliche Auseinandersetzung bringen, die oftmals befriedigendere Wirkung erzeugt als die Gesetzesvorgaben an sich.

Es empfiehlt sich daher, die (Teil-)Aufhebung von Bannwaldflächen nicht nur zum Zwecke der Rohstoffgewinnung erneut einer Einzelfallentscheidung zugänglich zu machen, umso auch allen betroffenen Belangen bestmöglich

---

<sup>8</sup> Urteil des Hessischen VGH vom 7. Juli 2015, Az. 2 A 177/15, Rn. 50.

gerecht werden zu können. Der hierzu im Gesetzesentwurf vorgesehene Wortlaut des § 13a Abs. 2 HessWaldG, verbunden mit der Gesetzesbegründung, trägt zu dieser Verbesserung grundlegend bei.

Zudem erachten wir die im Gesetzesentwurf vorgenommene Änderung des § 12 HessWaldG als sinnvoll. Gemäß dem Regierungsentwurf soll im bisherigen § 12 Abs. 6 HessWaldG die Wörter „um höchstens ein Jahr“ gestrichen werden. Diese Klarstellung begrüßen wir aus Gründen der Vereinfachung und vor dem Hintergrund des Bürokratieabbaus.

Die bisherige Regelung, nach der eine entsprechende Genehmigung höchstens um ein Jahr verlängert werden konnte, entsprach häufig nicht der Realität in der unternehmerischen Praxis. Bei der Rohstoffgewinnung kann es aufgrund geologischer und/oder wirtschaftlicher Bedingungen zu Verzögerungen beim Gewinnungsfortschritt kommen. Lagerstätten sind regelmäßig inhomogen. In vielen Tagebauen herrscht ein Mix verschiedener Gesteinsqualitäten, die eine bedarfsweise Anpassung der Abbauplanung notwendig machen, um bestmögliche Produkte herzustellen zu können. Die Veränderungen bei der Abbauplanung wirken sich auch auf die Inanspruchnahme neuer Fläche aus. Veränderungen bei den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben den gleichen Effekt. Aufgrund der ausschließlichen Bedarfsproduktion sinkt die Produktion und damit auch die Flächeninanspruchnahme bei sinkendem Bedarf. Diese Verzögerungen sind nicht planbar. Sie können jedoch Zeiträume von deutlich größer einem Jahr umfassen. Durch die derzeitige Regelung im hessischen Waldgesetz sind Unternehmen teilweise in die Situation geraten, dass Rodungsgenehmigungen mehrfach für ein Jahr verlängert werden mussten. Eine unnötige und zusätzliche bürokratische Hürde.

Die Alternative wäre im Übrigen, dass Flächen vorzeitig gerodet würden, um diese Verlängerung der Genehmigung zu umgehen. Dies führt automatisch zu entsprechenden Auswirkungen auch auf die Habitate von waldbewohnenden Arten. Eine vorzeitige Inanspruchnahme widerspricht aber der Praxis des Tagebaubetriebs. Regelmäßig wird nur so viel Fläche in Anspruch genommen, wie auch für die Rohstoffgewinnung benötigt wird. Die Streichung des Halbsatzes im hier vorliegenden Regierungsentwurf schafft somit die Möglichkeit flexibel auf geänderte Rahmenbedingungen einzugehen und vermeidet vorgezogene Eingriffe in Natur und Forst.

Für Rückfragen oder weitergehende Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V. (vero)



Alexander Groß  
Geschäftsführer Rohstoffe und Umwelt

**Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt  
des Hessischen Landtages  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden**

**Per E-Mail**

Friedrichsdorf, 10.04.2026

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Waldgesetzes und des Hessischen Jagdgesetzes  
Drucks. 21/3459**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum oben genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Zu den aus unserer Sicht korrekturbedürftigen Punkten nehmen wir wie folgt Stellung und bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

§ 1 Abs. 2 Nr. 4 Umsetzung

Als Gesetzeszweck ist neben anderem die naturverträgliche touristische Entwicklung benannt. Gleichwohl werden im Gesetz keine diesbezüglichen Regelungen getroffen. Im Fall einer touristischen Betätigung entfällt die Waldeigenschaft, soweit die Betätigung erlaubt und dauerhaft stattfindet. Eine Waldumwandlung ist jede Nutzungsänderung, also die Überführung von Wald in eine nicht forstliche Nutzungsart (VG Greifswald Urt. v. 25.10.2018 – 5 A 604/15, BeckRS 2018, 29220 Rn. 29). Soll die Waldeigenschaft erhalten bleiben, aber eine verfestigte, touristische Nutzung ermöglicht werden, sind gesetzliche Anpassungen zur Rahmensetzung erforderlich. Gewünscht ist eine Ergänzung der Regelungen dauerhafter Forstbewirtschaftung gem. §§ 4 Abs. 1 ff. HWaldG über das kurzzeitige Betretungsrecht und diesem gleichgestellte einmalige Betätigungen hinaus (etwa § 15 Abs. 5 S. 2 Nr. 6 HWaldG). Die Schaffung von dauerhaften Freizeit- und Erholungsangeboten in geeigneten Waldflächen durch den Waldeigentümer muss ermöglicht werden. Hierfür sind -soweit erforderlich- auch Anpassungen in der Anlage zu § 63 der Hessischen Bauordnung und § 13 des Hessischen Naturschutzgesetzes erforderlich.

#### § 5 Abs. 2

Die neu aufgenommene „Kann“-Vorschrift zur Aufstellung von Betriebsplänen ist zu streichen. Waldeigentümer mit weniger als 100 ha Waldbesitz können selbst beurteilen, ob für sie die Aufstellung eines Betriebsplans erforderlich ist; diese Möglichkeit steht ihnen bereits zur Verfügung. Es besteht hier die Gefahr, dass die Aufsichtsbehörden die Möglichkeit unter Umständen in eine Verpflichtung umdeuten oder ein Unterlassen der Aufstellung als Pflichtverletzung gewertet wird. Dies wird bereits in der Gesetzesbegründung (Zu Art 1 Nr. 3) angedeutet, wonach Waldeigentümer bei Aufstellung mit geringerem Behördenkontakt rechnen dürfen. Ein Angebot des Staates an die Waldeigentümer stellt dies nicht dar. Ein echtes Angebot bestünde vielmehr darin, ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, einen freiwillig aufgestellten Betriebsplan

behördlich auf seine Gesetzeskonformität mit den Pflichten aus § 3 HWaldG und den Vorgaben von §§ 13 ff., 44 f. BNatSchG prüfen zu lassen, um Konflikte zu vermeiden (VGH Kassel, Beschl. v. 30.11.2023 – 4 A 2279/20.Z). Die reine Aufstellungsmöglichkeit tut dies nicht, denn das Rechtsrisiko verbleibt bei den Waldeigentümer.

#### „§ 9 neuer Abs. 5

Klarstellend ist aufzunehmen: Die Verkehrssicherungspflicht der privaten Waldeigentümer für nicht waldtypische Gefahren endet an der ersten Nebenanlage (regelmäßig der das Niederschlagswasser entwässernde Graben) einer öffentlich gewidmeten Straße (vgl. OLG Hamm, Urt. v. 30.06.2023 – 11 U 51/22).“

#### § 12 Abs. 1 – 4

Die Genehmigungsverfahren sind dort zu bündeln, wo sich kausal mehrere Genehmigungen geradezu zwangsläufig aneinander anschließen. Die Genehmigung der Waldumwandlung, die Festlegung der Ersatzaufforstungsflächen und die Erteilung der Aufforstungsgenehmigung bzw. Festsetzung der Walderhaltungsabgabe können in einem behördlichen Vorgang konzentriert abgearbeitet werden. Zuständig soll die obere Forstbehörde sein.

#### § 13 Abs. 1 u. 2

Die Regelung in Absatz 1 ist zu weitgreifend, wonach die Erklärung zu Schutzwald insbesondere in Betracht kommt, wenn der Wald in seinem Bestand und seiner äußeren Abgrenzung erhalten werden

muss und ihm besondere Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt, den Bodenschutz, den Sichtschutz, den Lärmschutz oder die Luftreinigung zukommt.

Hier ist eine Beschränkung dahingehend vorzunehmen, dass die Erklärung zum Schutzwald nur in Betracht kommt, bei einer besonderen Bedeutung für das Klima von Städten und Gemeinden, den Sichtschutz, den Lärmschutz oder die Luftreinigung. Damit können Wälder unter Schutz gestellt werden, welche eine solche Schutzfunktion im städtebaulichen Kontext aktiv erfüllen. Wasserschutz und Bodenschutz sind hingegen ausufernde Begrifflichkeiten, denn streng genommen trägt jeder Wald zum Wasser- und Bodenschutz bei. Die Bundesregelung in § 12 Abs. 1 BWaldG enthält zwar einzelne Elemente des Wasser- und Bodenschutzes, ist in der Regelung des Schutzgegenstandes aber deutlich präziser. Auch entfällt die tatbestandliche Voraussetzung zur Umsetzung konkreter forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Schutzwald gem. dem aktuellen § 13 Abs. 1 HWaldG.

Damit kann im Prinzip jeder Wald unter Schutz gestellt werden. Nach Absatz 2 schließt sich bei unter Schutz gestellten Wäldern eine Genehmigungspflicht für Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als 40 Prozent an. Sind die Wälder in einem schlechten Erhaltungszustand, wird so die Bewirtschaftung faktisch ausgeschlossen.

#### § 13a Abs. 1 u. 2

Der Bannwald ist bundesrechtlich nicht separat geregelt. In der nun vorgesehenen unbestimmten gesetzlichen Formulierung besteht der einzige Unterschied zwischen Schutzwald und Bannwald darin, dass der Bannwald eine flächenmäßige Ausdehnung aufweisen muss und der Schutzzweck auch in Erholungszwecken liegen kann. § 13 BWaldG regelt hier schlicht den Erholungswald. Der Hessische Gesetzgeber hat hingegen mit dem Bannwald ein nicht benötigtes Konstrukt mit hohem Schutzgrad geschaffen und muss nun zur Ermöglichung von Infrastrukturvorhaben nacharbeiten. Sofern das Konstrukt des „Bannwalds“ erhalten werden muss, ist aufzunehmen, dass Wald privater Waldeigentümer nicht zu Bannwald erklärt werden kann. Hiervon scheint die Vorschrift selbst auszugehen, denn in § 13a Abs. 1 S. 2 wird nicht auf § 13 Abs. 4 verwiesen, wo die Anhörung und Verfahrensbeteiligung privater Waldeigentümer geregelt ist.

Die vorgesehene Aufhebungsmöglichkeit des Schutzstatus von Bannwald gem. § 13a Abs. 2 ist unbestimmt. Die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs wird nicht zutreffend ausgelegt

(VGH Kassel Urt. v. 7.7.2015 – 2 A 177/15, BeckRS 2015, 50899 Rn. 48 ff.). Der VGH stellt darauf ab, dass es bei temporären Vorhaben von herausragender Bedeutung möglich sein muss, mit gewisser Zügigkeit in den Bannwald eingreifen zu können. Aufgrund der vorübergehenden Qualität der Maßnahme werde der Bannwald auch nicht substantiell beeinträchtigt. Nachwachsender Wald würde den Grund der Bannwaldausweisung stärken. Es handelt sich um eine befristete Notsituation. Hier wäre eine hinreichend bestimmte Regelung zu finden.

#### § 13b

Für private Waldeigentümer soll keine Ausweisung von Naturwald erfolgen können. Über die Anlage von Naturwald sollen allenfalls öffentlich-rechtliche Verträge unter Beachtung des Rahmenvertrags für Naturschutz im Wald mit auf Gegenseitigkeit beruhender Berechtigung und Verpflichtung auf Gleichordnungsebene geschlossen werden können. Notfalls soll die Regelung aus Art. 12a Abs. 1 BayWaldG übernommen werden, wonach eine solche Ausweisung von Naturwald bei privaten Waldbesitzern nur auf Antrag erfolgen darf.

#### § 13c Abs. 1 und insbesondere Abs. 2

Auch hier sollen private Waldeigentümer aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift zur Ausweisung von Erholungs-, Kur- und Heilwald herausgenommen werden. Die Anhörung der Waldeigentümer durch Verweis auf § 13 Abs. 4 genügt nicht. Kommunen erhalten durch die Ausweisung als Erholungs-, Kur- und Heilungswald die Möglichkeit, eine privatwirtschaftliche Tätigkeit im Wald auszuschließen. Besondere Voraussetzungen werden an die in Frage kommenden Flächen nicht gestellt (PdK He D-5, HWaldG § 13 6.), womit jede um eine Kommune liegende Fläche Erholungswald werden kann. Es entsteht der Eindruck, dass die vorgesehene Regelung vor allem der Schaffung weiterer Hindernisse für die wirtschaftliche Waldbewirtschaftung dient.

Zugleich macht der Gesetzgeber von den in § 13 Abs. 2 BWaldG enthaltenen Regelungsmöglichkeiten zur gesetzlichen Ausfüllung der Erholungsfunktion keinen Gebrauch. Dies betrifft insbesondere eine Regelung zum Verhalten der Waldbesucher im Erholungswald. Es fehlen Regelungen zur vertraglichen Waldnutzung zu Erholungszwecken und zur Kostentragung des Landes für die Kosten der Erhaltung der Erholungsfunktion. Auch fehlt ein Verweis auf § 13 Abs. 5 zur Kostentragung des Landes für Nachteile der Ausweisung. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Waldeigentümer nach der Rechtsprechung nicht

für die Beseitigung von Abfällen verantwortlich zeichnet, welche erholungssuchende Waldbesucher hinterlassen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 13. Juni 2006 - 13 A 632/04).

#### § 13d Abs. 2

Der Absatz wird dem Konstrukt des Bannwaldes nicht gerecht, welcher aufgrund standortbezogener Kriterien ausgewiesen wird.

#### § 15 Abs. 1 u. neuer Abs. 6 S. 2

Neu aufgenommen worden ist folgender Passus: *„Dem Betreten gleichgestellt ist das Verweilen an einfachen Einrichtungen, insbesondere auf Sitzgelegenheiten, an Informationstafeln und in einfachen Schutzhütten.“*

Ziel der Regelung soll die Rechtssicherheit für Besucher und Waldbesitzer sein. Auch soll das Haftungsregime vereinfacht werden. Dies misslingt. Aktuell darf der Wald betreten werden. Die Haftung regelt § 14 Abs. 1 S. 3 u. 4 BWaldG. Danach geschieht die Benutzung auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren. Vom Betreten ausgenommen sind gem. § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HWaldG forst- und jagdwirtschaftliche Einrichtungen. Damit umfasst das Betretungsrecht schon heute alle im Wald befindlichen Einrichtungen, die nicht der Forst- und Jagdwirtschaft dienen.

Welche Einrichtungen dies sind, wird nicht durch eine unvollständige Aufzählung („insbesondere“) in rechtssicherer Weise geklärt. Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer können unter dieser unbestimmten Vorgabe künftig mit Waldbesuchern und Gerichten argumentieren, ob es sich noch um eine einfache Anlage im Anwendungsbereich des neuen § 15 Abs. 1 handelt oder um eine Anlage für die Jagd- und Forstwirtschaft.

Für der Erreichung des Gesetzeszwecks besser geeignet wäre eine Regelung, wonach das Verweilen dem Betreten in einfachen Einrichtungen gleichgestellt ist, wenn die Einrichtungen für den allgemeinen Publikumsverkehr gekennzeichnet sind. Bedingt durch den Umstand, dass Waldbesucher im Rahmen des Betretens die eigene Haftung tragen und dies auch dann gilt, wenn sie unzulässigerweise forst- und jagdwirtschaftliche Anlagen betreten (OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 9.2.2026, Az. 11 U 9/25), zielt die nun vorgesehene Haftungsprivilegierung auf Kommunen und andere Rechtspersonen ab. Diese stellen Anlagen für den Publikumsverkehr auf, möchten aber nicht haften. Ihnen kann für die Privilegierung zugemutet werden, an den Anlagen den Hinweis der Benutzungsmöglichkeit für die Allgemeinheit unter Ausschluss eigener Haftung anzubringen.

Die Vorschrift des § 15 Abs. 6 HWaldG, wonach das Anlegen neuer Wege ohne Zustimmung des Besitzers unzulässig ist, ist wie folgt zu ergänzen: Das Veröffentlichen, Weitergeben, Bewerben oder Dulden der Veröffentlichung, Weitergabe und Werbung für Trails und Wege, die ohne Zustimmung des Waldeigentümers angelegt wurden, ist unzulässig. Hierfür ist auch ein Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand in das Gesetz aufzunehmen.

### **Änderung des Hessischen Jagdgesetzes**

Der redaktionellen Folgeänderung des Hessischen Jagdgesetzes stimmen wir zu.

Wir bitten um Berücksichtigung dieser Stellungnahme im weiteren Gesetzgebungsverfahren. Für Rückfragen oder weiterführende Gespräche stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Phillipp Victor Russell  
Vorsitzender

Vorsitzende des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt  
des Hessischen Landtages  
Frau Wiebke Knell, MdL

- per eMail -

Friedrichsdorf, den 9. April 2026

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen  
Waldgesetzes und des Hessischen Jagdgesetzes  
Drucksache 21/3459, Ihr Schreiben vom 24. Februar 2026**

---

Sehr geehrte Frau Knell,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den beiden Gesetzentwürfen Stellung  
nehmen zu dürfen.

**Zu Artikel 1  
Änderung des Hessischen Waldgesetzes**

**Zu § 1 Abs. 2 Nr. 3**

Wir schlagen vor, das Ziel zur Erhaltung und Verbesserung der Klimaschutzfunktion  
folgendermaßen zu konkretisieren:

„Kohlenstoff **durch möglichst hohen Zuwachs** im Wald und seinen Holzprodukten  
zu binden **sowie emissionsintensive Produkte zu substituieren**  
(Klimaschutzfunktion),“

Begründung:

Der Holzzuwachs leistet zusammen mit der Verwendung des geernteten Holzes  
den Beitrag der Forstwirtschaft zum Klimaschutz. Das Ziel suggeriert bisher, dass  
ein möglichst hoher stehender Holzvorrat angestrebt werden sollte. Die weitere  
Anhebung des Holzvorrats erhöht jedoch stetig das Risiko des kalamitätsbedingten  
Totalverlustes des stehenden Holzvorrats auf großer Fläche. Damit würde der Wald  
von der Senke zur Kohlenstoffquelle, wie es nach den Kalamitäten ab 2018  
geschehen ist (Beleg: BWI IV, Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für  
Waldpolitik zu LULUCF und dem Klimaschutzgesetz). Die Nennung der

Substitutionsleistung in Ergänzung zum Produktspeicher vervollständigt die drei Aspekte der Klimaschutzleistung des Waldes.

## **§ 2 – Begriffsbestimmungen**

Der Hessische Waldbesitzerverband e. V. begrüßt die vorgesehene Überarbeitung des § 2 HWaldG.

### Begründung:

Die Aufnahme von Zuwegungen zu Energieerzeugungsanlagen in den Waldbegriff sowie die präzisierte Abgrenzung der Waldbesitzarten stellen sinnvolle und praxisgerechte Klarstellungen dar. Die Änderungen tragen zur Verwaltungsvereinfachung und Rechtssicherheit bei.

Der Verband empfiehlt die unveränderte Übernahme der vorgeschlagenen Fassung.

## **§ 3a – Verkehrssicherung an Straßen und Schienen (neu)**

Der Hessische Waldbesitzerverband e. V. fordert eine Neuregelung der Zuständigkeiten und Kostenverteilung bei Verkehrssicherungsmaßnahmen an straßen- und schienenbegleitenden Waldrändern.

Die Pflicht der Sicherung des Verkehrs auf der Straße oder Schiene sollte einschließlich der Übernahme aller dabei entstehenden Kosten dem Baulastträger der Straße oder des Schienenkörpers übertragen werden.

### Begründung:

Aus Sicht des Verbandes besteht weiterhin erheblicher Handlungsbedarf, um die bestehende Rechtsunsicherheit zwischen Waldbesitzern und den Baulastträgern zu beseitigen und eine gerechte Verteilung der Rechtspflichten und Kostenbelastung zu gewährleisten.

Die derzeitige Praxis führt zunehmend zu Streitigkeiten über Zuständigkeiten, Haftungsfragen und Kostentragung – insbesondere vor dem Hintergrund steigender Aufwendungen infolge klimabedingter Waldschäden. Für viele private und kommunale Waldbesitzer übersteigen die Kosten der Verkehrssicherung inzwischen den wirtschaftlichen Ertrag deutlich.

Der Verband erkennt an, dass eine landesgesetzliche Regelung aus kompetenzrechtlichen Gründen an Bundesautobahnen und Schienen derzeit nicht umsetzbar ist. Gleichwohl sollte das Land Hessen eine Regelung für landeseigene und kommunale Straßen und Schienen schaffen und sich auf Bundesebene für eine Klarstellung der Zuständigkeiten einsetzen. Im eigenen Zuständigkeitsbereich sollte das Land kurzfristig Maßnahmen ergreifen, um die finanzielle Belastung der Waldbesitzer zu verringern. Die im Koalitionsvertrag angekündigte gebührenfreie Durchführung notwendiger Verkehrswegesperrungen reicht nicht aus. Es geht um die erheblichen Kosten für Straßensperrungen, Umleitungen, Schilder, Verkehrsplanungen sowie der immer häufiger erforderliche Auf- und Abbau von Leitplanken, die bei Verkehrssicherungsmaßnahmen an straßenbegleitenden

Wäldern entstehen und mit der eigentlichen Maßnahme zur Beseitigung gefährlicher Bäume nichts zu tun haben.

### **§ 5 – Planmäßige Forstwirtschaft**

Der Hessische Waldbesitzerverband e. V. erkennt das Ziel an, auch kleineren Waldbesitzern die Möglichkeit zur Erstellung eines Betriebsplans zu eröffnen. Die im Entwurf gewählte Formulierung, wonach „die übrigen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer Betriebspläne aufstellen können“, birgt jedoch die Gefahr, dass daraus ein faktischer Erwartungs- oder Verpflichtungsdruck entsteht – insbesondere im Zusammenhang mit Bewirtschaftungsvorgaben und möglichen Verträglichkeitsvorprüfungen für forstwirtschaftliche Maßnahmenpläne in Natura-2000-Gebieten.

Der Verband betont, dass für Waldbesitzer unter 100 Hektar keine rechtliche Verpflichtung zur Betriebsplanung besteht und diese Freiwilligkeit eindeutig zu erhalten ist. Signalgesetzliche Formulierungen, die neue Verwaltungspraxis begründen könnten, sind zu vermeiden.

Der Verband empfiehlt daher, den bisherigen Rechtszustand beizubehalten bzw. in der Begründung ausdrücklich klarzustellen, dass die Entscheidung über die Aufstellung eines Betriebsplans ausschließlich im Ermessen der Waldbesitzer liegt.

### **§ 6 – Fachkunderegelung und Ausbildungsöffnung**

Der Hessische Waldbesitzerverband e. V. sieht weiterhin dringenden Handlungsbedarf, den Zugang zu forstlicher Ausbildung und Fachkunde stärker zu öffnen. Der Verband fordert daher, die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen und höheren Forstdienst so auszugestalten, dass auch Anwärtnerinnen und Anwärtler aus Privatwald, Körperschaftswald und freien Forstbetrieben ausdrücklich einbezogen werden können. Nur so lässt sich der Fachkräftebedarf im gesamten hessischen Waldsektor nachhaltig decken. Forstlich qualifizierte Personen mit Hochschulabschluss und einschlägiger Berufserfahrung sollten die Möglichkeit erhalten, ggf. berufsbegleitend ihre Befähigung durch eine ergänzende Qualifizierung oder Prüfung zu erwerben.

#### Begründung:

Der anhaltende Fachkräftemangel betrifft in besonderem Maße den kommunalen und privaten Waldbesitz sowie freiberufliche Forstdienstleister. Zur Sicherstellung einer flächendeckenden, fachgerechten Waldbewirtschaftung ist es erforderlich, alternative Zugangswege zur Fachkunde zu eröffnen. Dabei kann das Land in Kooperation mit dem Hessischen Waldbesitzerverband und dem Berufsbildungsausschuss Qualitätsstandards sichern, ohne die staatlichen Ressourcen zu überlasten.

In den meisten Bundesländern wird für die fachkundige Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes keine Laufbahnbefähigung des Staatsdienstes verlangt; maßgeblich ist dort allein eine anerkannte forstliche Qualifikation. Hessen nimmt mit der engen Bindung an die Prüfungen zur Befähigung für den Staatsdienst eine Ausnahme ein. Eine Öffnung der Fachkunderegelung würde die bundesweit

bewährte Praxis aufgreifen und zugleich die Handlungsfähigkeit der Waldbesitzer stärken.

### **§ 8 – Waldschutz**

Der Hessische Waldbesitzerverband e. V. unterstützt ausdrücklich die im Entwurf vorgesehene Stärkung der Waldbrandprävention.

Die Möglichkeit für Forstbehörden, Daten zu Waldwegen und Wasserentnahmestellen zu erheben sowie die Duldungspflicht der Waldbesitzer (§ 8 Abs. 3 n. F.) werden als sachgerecht und praktikabel bewertet; sie können einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Einsatzplanung und Gefahrenabwehr leisten.

#### Begründung:

Das Recht zum Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung führt zu einer höheren Waldbrandgefahr durch Waldbesucher. Waldbrandschutz ist deshalb eine hoheitliche Gemeinschaftsaufgabe, die eine enge Kooperation zwischen Land, Kommunen, Feuerwehren und Waldbesitzern erfordert. Sofern Waldeigentümer nicht in der Lage sind, die erforderlichen Daten für Waldbrandprävention, Waldbrandeinsatzkarten, Wasserentnahmestellen oder navigationsfähige Wegedaten zu erheben und zur Verfügung zu stellen, ist es gerechtfertigt, Waldeigentümer zur Duldung der erforderlichen Datenerhebung von Amts wegen zu verpflichten.

### **§ 12 – Walderhaltung und -umwandlung**

Die Klarstellungen im § 12 werden begrüßt.

### **§ 13c – Erholungs-, Kur- und Heilwald**

Die Regelung wird begrüßt.

### **§ 13d – Ersatzaufforstung und Walderhaltungsabgabe**

Der Hessische Waldbesitzerverband begrüßt die Regelung der Walderhaltungsabgabe in § 13d Absatz 4 des Gesetzentwurfs. Die Anpassungen tragen dazu bei, Verfahren zu vereinfachen und die Zweckbindung der Mittel stärker an den Zielen der Walderhaltung auszurichten.

§ 13d Absatz 5 des Gesetzentwurfs sollte jedoch gestrichen werden. Aus Sicht des Verbandes ist sicherzustellen, dass die Walderhaltungsabgabe auch bei Waldumwandlungen aus naturschutzfachlichen Gründen erhoben wird.

#### Begründung:

Der in § 1 BWaldG verankerte Gleichrang von Walderhalt und Naturschutz darf nicht durch eine einseitige Befreiung aufgehoben werden; eine solche Ungleichbehandlung würde das Verhältnis der beiden öffentlichen Belange verzerren und könnte die Akzeptanz freiwilliger Naturschutzmaßnahmen im Wald schwächen.

Zugleich sollte die Abgabe zweckgebunden in das Vermögen der Stiftung Natura 2000 überführt und gezielt für freiwillige, naturschutzfachlich hochwertige Maßnahmen im Wald verwendet werden. Dies würde die Verwendung der Walderhaltungsabgabe auf die Erhaltung und ökologische Verbesserung von Waldlebensräumen lenken und die Verbindung zwischen Walderhalt, Klimaanpassung und Naturschutz praxisnah stärken.

Der Verband weist darauf hin, dass eine klare gesetzliche Zweckbestimmung und eine transparente Mittelverwendung den Zielen einer effizienten und zügigen Verfahrensabwicklung nicht entgegenstehen. Im Gegenteil: Sie schaffen Rechtssicherheit, erleichtern die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen und fördern die Kooperation zwischen Waldbesitzern und Behörden.

### **§ 15 – Betreten des Waldes, Reiten und Fahren**

Der Hessische Waldbesitzerverband begrüßt die vorgesehene Ergänzung des § 15 Abs. 2, wonach Waldbesucherinnen und Waldbesucher verpflichtet werden, jede Handlung zu unterlassen, die die Entstehung oder Ausbreitung von Waldbränden ermöglichen oder begünstigen könnte. Diese Klarstellung ist sinnvoll und stärkt die Verantwortung der Waldbesucher im Hinblick auf den vorbeugenden Waldbrandschutz.

**Es wird angeregt, den neuen Satz im § 15 nach dem Wort „Schutzhütten“ die Worte „sowie in Bestattungswäldern“ zu ergänzen.**

#### Begründung:

Bestattungswälder sind weitestgehend naturbelassene Wälder, in denen regelmäßig walddtypische Gefahren auftreten. Das Betreten der Bestattungswälder sollte beim Waldeigentümer oder beim nutzungsberechtigten Betreiber des Bestattungswaldes keine Verkehrssicherungspflicht auslösen.

### **Regelung zur digitalen Ausweisung von Wegen im Wald**

Der Hessische Waldbesitzerverband regt zur Begrenzung der digitalen Ausweisung nicht legitimer Wege im Wald an, folgende Vorschrift in das Hessische Waldgesetz aufzunehmen:

#### § X Digitale Ausweisung und Darstellung bestimmter Wege im Wald

(1) Die digitale Ausweisung, Kennzeichnung oder Darstellung eines Weges oder Pfades im Wald bedarf der Zustimmung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers, sofern es sich nicht handelt um:

1. Wege im Sinne von § 15 Abs. 3, also befestigte oder naturfeste Wege, die von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern oder mit deren Zustimmung angelegt wurden und auf denen ein gefahrloser Begegnungsverkehr möglich ist, oder
2. gekennzeichnete Wege im Sinne von § 17, deren Kennzeichnung mit Zustimmung der unteren Forstbehörde erfolgt ist.

(2) Eine digitale Ausweisung liegt insbesondere vor, wenn ein Weg oder Pfad in elektronischen Karten, Anwendungen oder Routing-Systemen als Bestandteil eines Wegenetzes dargestellt, benannt oder markiert wird, ohne dass eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt ist.

(3) Die Waldbesitzerin oder der Waldbesitzer kann von digitalen Karten- oder Routenanbietern die Entfernung oder Änderung einer digitalen Ausweisung verlangen, wenn die Zustimmung nach Absatz 1 nicht erteilt wurde. Der digitale Anbieter hat dem Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist nachzukommen.

(4) Rechte und Verfahren nach § 17 bleiben unberührt.

#### Begründung:

Die Freizeitnutzung des Waldes hat sich in den vergangenen zwei Jahrzehnten erheblich verändert. Neue Sportarten und -disziplinen (z. B. Cross-Country-Laufen), moderne Technologien (insbesondere GPS-Nutzung, Smartphones und mobiles Internet) sowie technisch hochentwickelte Sportgeräte (z. B. Mountainbikes und E-Bikes) haben zu einer deutlichen Intensivierung und Ausdifferenzierung der Nutzung geführt.

Gleichzeitig ermöglicht die Digitalisierung, insbesondere durch internetbasierte Karten- und Routing-Anwendungen, das Aufzeichnen, Teilen und massenhafte Verbreiten von Wegen, Pfaden und sogenannten Trails im Wald. Dies führt dazu, dass auch nicht genehmigte oder nicht freigegebene Wege öffentlich sichtbar gemacht und aktiv beworben werden.

Dadurch entsteht faktisch ein breit angelegtes digitales Wegenetz, das nicht vom Waldeigentümer legitimiert ist. Andere Waldbesucher folgen diesen digitalen Routen, ohne zu erkennen, dass es sich dabei um Wege handelt, die im Sinne des § 15 Absatz 6 HWaldG unzulässig angelegt oder genutzt werden.

Die bestehenden ordnungsrechtlichen Instrumente greifen hier nur eingeschränkt. Angesichts der großen Zahl digital verfügbarer Wege sowie der Vielzahl von Plattformen ist eine flächendeckende behördliche Kontrolle und Ahndung in der Praxis kaum leistbar.

Der vorliegende Regelungsvorschlag setzt daher an der digitalen Ausweisung selbst an. Er stellt klar, dass die Darstellung von Wegen im Wald in digitalen Anwendungen grundsätzlich der Zustimmung des Waldeigentümers bedarf, soweit es sich nicht um bereits rechtmäßig angelegte oder offiziell gekennzeichnete Wege handelt.

Wesentlich ist dabei ausdrücklich: Wege im Sinne des § 15 Absatz 3 HWaldG sowie gekennzeichnete Wege im Sinne des § 17 HWaldG sind von der Regelung ausgenommen. Damit wird sichergestellt, dass alle legal nutzbaren und abgestimmten Wege weiterhin uneingeschränkt digital dargestellt und kartiert werden können.

Adressiert werden ausschließlich nicht legitimierte Wegeausweisungen, insbesondere sogenannte „wilde Trails“, die ohne Zustimmung des Waldeigentümers angelegt oder digital verbreitet werden.

Zugleich wird ein praktikabler und vollzugsarmer Mechanismus geschaffen: Die Waldbesitzerin oder der Waldbesitzer erhält einen klaren Anspruch gegenüber digitalen Anbietern, unzulässige Wegeausweisungen entfernen zu lassen. Dies entspricht in seiner Struktur etablierten „Notice-and-Takedown“-Verfahren und kann zivilrechtlich, insbesondere über § 1004 BGB, durchgesetzt werden.

Eine zusätzliche behördliche Genehmigungsstruktur wird bewusst nicht geschaffen. Maßgeblich bleibt die Entscheidung des Waldeigentümers.

Die Regelung trägt damit sowohl den berechtigten Interessen der Waldbesitzer als auch den Anforderungen einer modernen, digitalen Freizeitnutzung Rechnung.

### **§ 16 Sperrung von Wald**

Der Hessische Waldbesitzerverband begrüßt die Einfügung eines neuen § 16 Absatz 2, wonach der Waldeigentümer das Recht der befristeten Sperrung des Betretens des Waldes zu Zwecken der Jagd auf die Jagdausübungsberechtigten ermöglicht.

### **§ 19 – Körperschaftswald**

Der Hessische Waldbesitzerverband begrüßt die im Entwurf vorgesehenen Ergänzungen des § 19 Absatz 1 und Absatz 7 ausdrücklich.

#### Begründung:

Die Ergänzung des Absatz 1 sichert das Dienstleistungsangebot der staatlichen Forstverwaltung im Bereich der Holzvermarktung dort ab, wo Waldbesitzer aus strukturellen Gründen keinen anderen Zugang zum Holzmarkt bekommen.

Die Ergänzung des Absatz 7 ermöglicht es den waldbesitzenden Kommunen aus Holzerlösen zweckgebundene Rücklagen zu bilden. Die Lösung ist sachgerecht und von erheblicher praktischer Bedeutung.

Kommunale Haushaltsvorschriften haben bislang in vielen Fällen verhindert, dass verschuldete Gemeinden forstbetriebliche Rücklagen bilden können. Gerade unter den Bedingungen des Klimawandels, zunehmender Schadereignisse und notwendiger Wiederbewaldung ist diese Einschränkung nicht mehr zeitgemäß.

Die neue Regelung ermöglicht es den kommunalen Waldbesitzern, eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen und Mittel gezielt für Wiederaufforstung, Waldschutz und Kalamitätsbewältigung zu sichern. Damit wird nicht nur die finanzielle Handlungsfähigkeit der Körperschaften gestärkt, sondern auch der Vollzug öffentlicher Aufgaben im Wald nachhaltig unterstützt.

Der Verband sieht in der Neuregelung eine praxisgerechte und vorausschauende Lösung, die den besonderen Herausforderungen des Klimawandels Rechnung trägt und empfiehlt deren unveränderte Übernahme in das Gesetz.

### **§ 24 – Forstschutzbedienstete**

Der Hessische Waldbesitzerverband begrüßt ausdrücklich, dass mit der vorgesehenen Neufassung des § 24 Abs. 5 HWaldG die Möglichkeit zur amtlichen Bestätigung von Forstschutzbediensteten im Körperschafts- und Privatwald wieder eingeführt werden soll. Damit wird eine seit der Aufhebung der früheren Regelung des § 44 Abs. 5 Hessisches Forstgesetz a. F. (bis 2010) bestehende Vollzugslücke im forst-, jagd- und naturschutzrechtlichen Ordnungsrahmen geschlossen.

Die Regelung ist jedoch zu eng gefasst. In Anlehnung an die bis 2010 geltende Fassung des § 44 Abs. 5 HForstG a. F. sowie die Regelungen anderer Länder (u. a. Art. 48 BayWaldG, § 60 LWaldG BW, § 56 LWaldG RLP) sollte eine forstliche Ausbildung oder gleichwertige Fachkenntnis als ausreichend anerkannt werden, um als Forstschutzbediensteter amtlich bestätigt werden zu können.

#### Begründung:

In der Praxis hatte der Wegfall dieser Vorschrift zur Folge, dass Forstbedienstete außerhalb der Landesforstverwaltung – trotz forstlicher Fachkenntnis und täglicher Präsenz im Wald – keine rechtssicheren Eingriffsbefugnisse zur Gefahrenabwehr und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten besaßen. Die Wiedereinführung der Bestätigungsmöglichkeit ist daher sachlich geboten und von der Praxis dringend gewünscht.

Gleichzeitig erscheint die im Entwurf vorgesehene Zugangsvoraussetzung – der Nachweis der Laufbahnprüfung des gehobenen oder höheren Forstdienstes bzw. der Großen Forstlichen Staatsprüfung – in der gegenwärtigen Form zu eng gefasst. Diese Anforderung würde den Kreis der potenziell einsetzbaren Forstschutzbediensteten auf einen sehr kleinen Personenkreis beschränken und große Teile des Privat- und Körperschaftswaldes faktisch ausschließen, obwohl dort vielfach forstlich qualifiziertes Personal mit einschlägiger Berufserfahrung (z. B. Forsttechniker und Revierleiter mit Fachhochschulabschluss) tätig ist.

Nach Auffassung des Verbandes sollte – in Anlehnung an die bis 2010 geltende Fassung des § 44 Abs. 5 HForstG a. F. sowie die Regelungen anderer Länder (u. a. Art. 48 BayWaldG, § 60 LWaldG BW, § 56 LWaldG RLP) – eine forstliche Ausbildung oder gleichwertige Fachkenntnis als ausreichend anerkannt werden.

Diese Modelle haben sich bundesweit bewährt und gewährleisten sowohl Fachkompetenz als auch Rechtskonformität im Vollzug.

Der Verband spricht sich somit für die Beibehaltung der Wiedereinführung des Forstschutzes aus, fordert aber eine angemessen erweiterte Zugangsvoraussetzung, um die Regelung praxistauglich, verhältnismäßig und flächendeckend wirksam zu gestalten.

#### **Zu § 28 Landesforstausschuss**

§ 28 Abs. 2 Nr. 1 sollte folgendermaßen geändert werden:

1. der Vorbereitung forst**relevanter** Gesetze oder Verordnungen,

#### Begründung:

Immer häufiger regeln Gesetze und Verordnungen aus dem Umweltrecht (z. B. Naturschutz-, Bodenschutz-, Klimaschutz- oder Wasserschutzrecht) Sachverhalte,

die erheblichen Einfluss auf die Forstwirtschaft haben. Der Landesforstausschuss sollte für solche Gesetzes- und Verordnungsentwürfe über das Recht der Beratung hinaus ein Anhörungsrecht bekommen.

Nach der Abschaffung der Forstamtsausschüsse und der Bezirksforstausschüsse ist der Landesforstausschuss das einzige Gremium im Land Hessen, das der für Forsten zuständige Minister regelmäßig einberufen und anhören soll. Das Anhörungsrecht sollte deshalb auch alle Gesetze und Verordnungen umfassen, die für die Forstwirtschaft erhebliche Rechtswirkung entfalten.

### **Ermöglichung naturschutzfachlich begründeter extensiver Nebennutzungen im Wald**

Der Hessische Waldbesitzerverband regt gemeinsam mit dem NABU Hessen an, zur Stärkung biodiversitätsfördernder und kooperativer Bewirtschaftungsformen folgende Vorschrift in das Hessische Waldgesetz aufzunehmen:

#### **§ X – Naturschutzfachlich begründete extensive Nebennutzungen**

(1) Naturschutzfachlich begründete extensive Nebennutzungen des Waldes, insbesondere Formen der Waldweide, können von der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Waldbesitzerin oder dem Waldbesitzer genehmigt werden, sofern die Wirkungen und Funktionen des Waldes sowie seine ordnungsgemäße, nachhaltige Bewirtschaftung nicht gefährdet werden.

Die Genehmigung soll erteilt werden, wenn die Maßnahme der Förderung der biologischen Vielfalt oder der ökologischen Aufwertung von Waldrändern dient. Für Vorhaben, die der Erprobung innovativer naturschutzfachlicher Bewirtschaftungsformen dienen, kann die Genehmigung befristet und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Verbessert sich der ökologische Zustand von Waldflächen, Biotopen oder Arten aufgrund von Maßnahmen nach Absatz 1 oder anderer freiwilliger Bewirtschaftungs- und Entwicklungsmaßnahmen, darf dies bei späteren behördlichen Entscheidungen über Genehmigungen, Nutzungsänderungen oder Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht zum Nachteil der Waldbesitzerinnen oder Waldbesitzer berücksichtigt werden.

Die positive Wirkung ist begünstigend einzubeziehen, um Kooperation, Biodiversitätsförderung und nachhaltige Waldbewirtschaftung zu stärken.

#### **Begründung:**

Extensive Nebennutzungen wie die Waldweide können zur Entwicklung lichter Waldstrukturen beitragen, die für zahlreiche Arten von hoher Bedeutung sind und heute selten geworden sind.

Der Vorschlag schafft einen klaren, kooperativen Rechtsrahmen, um solche Maßnahmen im Einvernehmen zwischen Waldbesitzern und Behörden zu ermöglichen, ohne zusätzliche Verpflichtungen zu begründen. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Schutz- und Nutzfunktionen des Waldes gewahrt bleiben. Zugleich können sich aus entsprechenden Nutzungsformen ergänzende wirtschaftliche Perspektiven für Waldbesitzer ergeben, etwa durch neue Formen der Flächennutzung oder regionale Wertschöpfung.

Die Klarstellung, dass sich positive ökologische Entwicklungen nicht nachteilig für Waldbesitzer auswirken dürfen, stärkt die Bereitschaft zu freiwilligen Maßnahmen und schafft Planungssicherheit.

Die Regelung leistet damit einen Beitrag zur Stärkung kooperativer Naturschutzansätze und zur Weiterentwicklung einer vielfältigen und nachhaltigen Waldbewirtschaftung.

## **Zu Artikel 2**

### **Änderung des Hessischen Jagdgesetzes**

Der Verlängerung des Hessischen Jagdgesetzes bis zum 31.12.2027 stimmen wir zu.

Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen und stehen gerne für Erläuterungen und Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Hauptgeschäftsstelle



## Stellungnahme des DFUV

Stand: 10.04.2026

### (Gesetz zur Änderung des Hessischen Waldgesetzes und des Hessischen Jagdgesetzes – Drucks. 21/3459)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen mündlichen Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt zum oben genannten Gesetzentwurf der Landesregierung.

Gerne übersenden wir Ihnen hiermit unsere schriftliche Stellungnahme vorab. Neben wenigen Hinweisen konzentrieren wir uns dabei auf die Bereiche, in denen wir eine direkte Betroffenheit der von uns vertretenen Betriebe erkennen.

Gerne stehen wir aber auch darüber hinaus für forstfachliche Einschätzungen zur Verfügung.

#### **Zu Art. 1 Nr. 2 (Begriffsbestimmungen - § 2 Absatz 1, 4. HWaldG), hier: Ergänzung eines Punkt 4 (Zuwegungen zu Anlagen der Energieerzeugung)**

Gemäß Bundeswaldgesetz sind Waldwege (neben anderen dem Wald dienenden Flächen) per Definition Wald.

Es ist nachvollziehbar und richtig, auch solche Waldwege explizit unter dem Waldbegriff zu subsummieren, die (auch) Zuwegungen zu Anlagen der Energieerzeugung sind und auch damit verbundene Kabeltrassen einzubeziehen.

Eventuell könnte besser herausgestellt werden, dass mit der Ergänzung keine vom BWaldG abweichende Regelung für „normale“ Waldwege vorgesehen, sondern lediglich die explizite Klarstellung beabsichtigt ist, dass eben auch die genannten Zuwegungen gemeint sind.

Dies lässt sich ggf. durch eine Satzumstellung erreichen. Wir schlagen vor, wie folgt zu formulieren:

„Auch solche Waldwege, die als Zuwegungen zu Anlagen der Energieerzeugung, einschließlich der Kabeltrassen, dienen.“

### **Zu Artikel 1 Nr. 5, (geplanter neuer Absatz 3 in § 8 HWaldG)**

Das Thema Waldbrand hat in den letzten Jahren vermehrt mediale Aufmerksamkeit erhalten. Es ist auch davon auszugehen, dass das Waldbrandrisiko in den nächsten Jahren immer wieder hoch sein wird. Ein besonderes Risiko besteht aus unserer Sicht in den oft wenig erschlossenen Naturwäldern, die zudem häufig hohe Brandlasten aufweisen.

Von den geplanten Ergänzungen, mit neuen Melde- bzw. Duldungspflichten, sind vor allem private Waldbesitzer betroffen. Wir verzichten an dieser Stelle auf eine weitere inhaltliche Bewertung der geplanten Ergänzungen und überlassen diese den Betroffenen.

Gerne bieten wir uns aber als Gesprächspartner für eine verbesserte Waldbrandprävention und Waldbrandbekämpfung an.

Die von uns vertretenen forstwirtschaftlichen Dienstleistungsunternehmen verfügen nicht nur über technische Ausstattung, die im Fall größerer Waldbrände eingesetzt werden können (z. B. zur Herstellung von Brandschneisen). Da private Dienstleister in allen Waldbesitzarten den überwiegenden Teil der forstwirtschaftlichen Maßnahmen durchführen und häufig regional tätig sind, verfügen sie meist auch über gute Ortskenntnisse und zudem über die Fähigkeit die Befahrbarkeit von Waldwegen mit schweren Fahrzeugen gut einschätzen zu können. Es bietet sich an, die Kompetenz dieser Betriebe einzubeziehen.

Insbesondere, wenn bei einer möglichen Umsetzung der geplanten Gesetzesweiterung eine Erfassung von Waldwegedaten erforderlich wird, könnten private Dienstleister diese ggf. digital erheben bzw. validieren und dies dem Land als zusätzliche Dienstleistung anbieten.

Als Verband stehen wir darüber hinaus gerne als Ansprechpartner zur Verfügung, damit die Kompetenz der forstwirtschaftlichen Dienstleister auch darüber hinaus in eine effektive Waldbrandprävention und Waldbrandbekämpfung eingebunden werden kann.

### **Zu Artikel 1 Nr. 6 (geplante Neufassung von § 12 Absatz 3 und Absatz 4 HWaldG)**

Wir kritisieren die geplante Aufnahme von Belangen „des regionalen oder lokalen Klimaschutzes“ als Versagungsgrund für eine Waldumwandlung.

Zwar setzen wir uns für den Erhalt und die Mehrung der Waldfläche ein. Wir plädieren auch dafür, dass die Genehmigung einer Waldumwandlung prioritär durch Ersatzaufforstungen an anderer Stelle erfolgen sollte. Als nicht zielführend sehen wir aber die geplante Aufnahme eines regionalen oder lokalen „Klimaschutzes“.

Durch die Erweiterung von Versagensgründen für Waldumwandlungen wird letztlich das öffentliche Interesse weitergehend definiert, welches das Land mit dem Walderhalt verfolgt.

Es muss davon ausgegangen werden, dass auch bei Entscheidungen in anderer Sache die hier adressierten „öffentlichen Interessen“ herangezogen werden. Die gewählten Formulierungen „regionales bzw. lokales Klima“ erinnern dabei stark an teilweise sehr einseitig geführte Diskussionen über den „Kühleffekt“ von Wäldern.

Unbestritten ist, dass es durch Schatten und die Wasserverdunstung durch Bäume zu geringeren Temperaturen in Wäldern bzw. deren nahem Umfeld im Vergleich zu Freilandsituationen kommt.

Es dürfte aber schwer nachweisbar sein, wie sich die in der Praxis vergleichsweise kleinflächigen Waldumwandlungen tatsächlich nachhaltig auf ein „lokales“ oder sogar „regionales“ Klima auswirken, wenn damit auch deren „Kühleffekt“ gemeint sein sollte.

Wir raten jedenfalls davon ab, im Zusammenhang mit Wald ein öffentliches Interesse am Erhalt von Schatten oder einer höheren Wasserverdunstung zu konstruieren.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird im Zusammenhang mit der geplanten Einführung des Abwägungstatbestandes „Kleinklima“ zudem auf eine Anlehnung an § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HWaldG verwiesen. Diese Definition der „Wirkungen für den Klimaschutz“ des Waldes wird aber in Absatz 2 Nr. 3 näher präzisiert. Abgezielt wird dort auf die Fähigkeit der Kohlenstoffbindung von Wäldern UND in Holzprodukten. Genau diese Intention wird mit der geplanten Ergänzung eines „Kleinklimas“ aber nicht verfolgt.

Auch im Hinblick auf den Umfang des Gesetzestextes plädieren wir dafür, sich bei den Versagensgründen möglichst auf die im BWaldG formulierten besonderen Tatbestände „Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes“, forstwirtschaftliche Erzeugung“ und „Erholung der Bevölkerung“ zu konzentrieren und nicht immer weitere öffentliche Interessen zu konstruieren.

### **Zu Artikel 1 Nr. 7 (Schutzwald, Bannwald, Naturwald, Erholungswald, Kurwald, Heilwald, Kur- und Heilwald)**

Wir stellen fest, dass das Waldgesetz bereits bisher eine Vielzahl an Waldtypen mit besonderem Nutzungsschwerpunkt vorsieht und diese Liste nun erneut deutlich erweitert werden soll.

Die Einfügung eines neuen Absatzes „Naturwälder“ und damit eine weitere Kategorie nicht mehr multifunktional, sondern in höchstem Maße segregativ genutzter Wälder ins Waldgesetz aufzunehmen, lehnen wir, auch aus den unten genannten fachlichen Gründen, ab.

Sich selbst überlassene Wälder tragen aufgrund schnell kulminierender Vorräte und durch die fehlende Kohlenstoffspeicherung in Holzprodukten sowie fehlende Substitutionseffekte der Holznutzung weniger zum Klimaschutz bei als nachhaltig bewirtschaftete Wälder.

Die oft erhofften Effekte für die Biodiversität werden durch Naturwälder, wenn überhaupt, allenfalls ineffizient erreicht. Denn in der Praxis wird häufig gar nicht kontrolliert, inwiefern der Verzicht auf

eine Bewirtschaftung und die damit verbundene waldbauliche Steuerung, die Biodiversität tatsächlich gefördert hat. Oft steht nicht einmal fest, welche Biodiversitätsindizes überhaupt positiv beeinflusst werden sollen.

Vielmehr wird meist nur die einer Holznutzung entzogene Waldfläche in Hektar oder Prozent als Zielerreichung unterstellt. Durch eine gezieltere und auf einzelnen Teilflächen ggf. akkumulierte Totholzanreicherung (als ein Beispiel), verbunden mit der Lichtsteuerung durch aktive Eingriffe, lässt sich die Biodiversität z. B. deutlich leichter und mit geringerem Flächenverbrauch produktiver Wälder steuern, als durch pauschal stillgelegte Flächenanteile.

Vor allem vor dem Hintergrund derzeit starker klimatisch bedingter Änderungen der Standortverhältnisse in unseren Wäldern, sollte der Fokus grundsätzlich stärker auf einer Verjüngung unserer Wälder, kürzeren Umtriebszeiten und vitaleren Wäldern liegen.

Wir regen deshalb an, das Modell der Naturwälder grundsätzlich zu überdenken, die in den letzten Jahren erzielten Wirkungen zu überprüfen und Flächen ggf. wieder in eine reguläre Bewirtschaftung zu überführen.

Auch abgesehen vom Ansatz der Naturwälder nehmen wir einen zunehmenden Trend zur Segregation wahr. Dabei ist das deutsche Modell multifunktionaler Waldbewirtschaftung, das verschiedene gesellschaftliche Ansprüche an den Wald (inkl. der Bereitstellung des Rohstoffs Holz) möglichst auf der gesamten Fläche zu erfüllen versucht, international hoch angesehen und etabliert.

Es wird aber sukzessive aufgegeben. Dies spiegelt sich auch in den vorgesehenen weiteren Waldkategorien wider. Sie alle sind in der Regel mit Einschränkungen der Holznutzung verbunden. Genau diese Holznutzung sichert aber den wichtigen Wirtschaftsbereich Forst- und Holzwirtschaft.

Es ist bedauerlich und angesichts der aktuell angespannten Wirtschaftssituation für uns nicht erklärlich, wie fahrlässig der vermutlich nachhaltigste Wirtschaftsbereich in Deutschland immer weniger wertgeschätzt wird. Durch immer weitere Flächenstilllegungen und Erschwernisse der Holznutzung wird ihm jedenfalls zunehmend die Grundlage entzogen.

Sollte der bisherige Ansatz weiterverfolgt und die Liste der Wälder mit besonderen Nutzungsschwerpunkten auf Schutzwälder, Bannwälder, Naturwälder, Erholungswälder, Kurwälder, Heilwälder, Kur- und Heilwälder insgesamt erweitert werden, müsste konsequenterweise auch eine Kategorie „zuwachsmaximierter Rohstoffwälder“ ausgewiesen und mit entsprechenden Flächenanteilen im öffentlichen Wald bedacht werden.

Dabei müsste der Holzproduktion und Holzernte im Sinne eines maximalen durchschnittlichen Gesamtwachses erheblicher Vorrang gegenüber anderen Nutzungen eingeräumt werden. So ließe sich ein konsequenter Beitrag zur nachhaltigen Versorgung der Wirtschaft mit dem nachwachsenden Rohstoff Holz erreichen. Durch eine maximierte Kohlenstoffbindung in Holz und Substitution alternativer Rohstoffe würden auch positive Klimaschutzeffekte erzielt werden können.

Alle dann nicht besonders bedachten Wälder könnten weiter multifunktional bewirtschaftet werden.

### **Artikel 1, Nr. 10 (Änderung § 19 Körperschaftswald HWaldG)**

Wir weisen darauf hin, dass die Regelungen des § 19 sehr wahrscheinlich gegen Kartell- und Wettbewerbsrecht verstoßen.

Auch private Dienstleistungsunternehmen können zumindest weite Teile der in § 19 zum Teil neu adressierten bzw. präzisierten Tätigkeiten ebenso erfüllen, wie der Landesbetrieb HessenForst.

Der Körperschaftswald ist öffentlicher Auftraggeber und sollte nach unserer Auffassung Dienstleistungen nach einschlägigen wettbewerbs- und vergaberechtlichen Vorgaben vergeben. Hierzu sind ggf. Übergangsfristen vorzusehen.

Eine landesspezifische Regelung im Waldgesetz ist nach unserer Rechtsauffassung nicht geeignet das an dieser Stelle geltende EU-Recht auszuhebeln. Uns ist bewusst, dass sich die vorgesehene Ergänzung in § 19 Absatz 1 HWaldG an dem im Jahr 2021 ergänzten § 46 BWaldG orientiert.

Nach unserer Einschätzung verstieß bereits diese Ergänzung im BWaldG gegen Kartell- und Wettbewerbsrecht.

Wir empfehlen deshalb, auch vor dem Hintergrund der Mittelstandsförderung, den Markt für die Betreuung privater und kommunaler Waldbesitzer durch private forstwirtschaftliche Dienstleister zu liberalisieren bzw. Wettbewerb noch stärker zu ermöglichen.

### **§ 6 Fachkundige Forstwirtschaft HWaldG**

Eine Änderung an § 6 HWaldG ist aktuell nicht vorgesehen. Wir empfehlen aber in § 6 Absatz 2 die Formulierung „Staats- und Kommunalwald“ in „Staatswald“ zu ändern (Streichung des Körperschaftswaldes) und den folgenden Satz anzufügen:

„Im Körperschaftswald ist die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung durch forstliche Fachkräfte sicherzustellen, die einen für die Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das erste oder zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 für den Forstdienst erforderlichen Hochschulabschluss erworben haben.“

Hintergrund: Die Bewirtschaftung von Staats- und Kommunalwald ist durch fachkundiges Personal sicherzustellen. Als fachkundig für den Staats- und Kommunalwald gilt bisher, wer die im Staatsdienst vorgeschriebene Ausbildung nachweisen kann. In der Praxis ist damit, neben dem Hochschulstudium, eine ergänzende Anwärter- bzw. Referendarprüfung erforderlich.

Gleichzeitig entscheiden sich hessische Gemeinden, die Beförderung ihrer Flächen durch eigenes Personal sicherzustellen. Auch forstwirtschaftliche Dienstleistungsunternehmen sehen in der

Betreuung privater und eben auch kommunaler Waldbesitzer eine Möglichkeit, ihr Dienstleistungsportfolio zu erweitern und entsprechende Dienstleistungen anzubieten.

Um dies umzusetzen sind besonders duale Studiengänge interessant, die es ermöglichen, Personal bereits während dessen Studiums zu beschäftigen, in die Abläufe des eigenen Betriebs einzubinden und damit frühzeitig praktische Kenntnisse zu vermitteln.

Damit ein forstlich ausgebildeter Hochschulabsolvent in einer Kommune oder bei einem privaten Dienstleister in der Betreuung von Kommunalwald tätig werden darf, wäre aktuell zwingend die oben beschriebene ergänzende Ausbildung (Anwärter/Referendariat) erforderlich. In Hessen kann diese Ausbildung allein beim Landesbetrieb HessenForst absolviert werden. Der Landesbetrieb HessenForst steht aber auch selbst im Wettbewerb mit anderen Dienstleistern für die Betreuung.

Nicht zuletzt sind auch die verfügbaren Plätze für Anwärter und Referendare begrenzt.

Viele junge Forstleute sehen ihre berufliche Zukunft auch gerade nicht im Landesdienst und scheuen deshalb die Ausbildung Anwärter/Referendariat.

Ohne Frage vermitteln Anwärter und Referendariat vertiefende Kenntnisse. In anderen Bundesländern ist es aber durchaus üblich, für die Betreuung von Kommunalwald auch Fachpersonal zuzulassen, dass zwar über entsprechende Studienabschlüsse verfügt, nicht aber die weiteren Staatsabschlüsse absolviert hat.

Eine diesbezügliche Harmonisierung würde es forstwirtschaftlichen Dienstleistern und auch den Kommunen erleichtern, für sie passendes Fachpersonal zu finden und dies auch einsetzen zu dürfen. Zudem könnte vermieden werden, dass junge Fachkräfte, die sich ansonsten für eine Tätigkeit bei einer Kommune oder einem privaten Dienstleister in Hessen entschieden hätten, in ein anderes Bundesland abwandern.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

**Kontakt: DFUV – Deutsches Netzwerk der Forstunternehmen und Forsttechnik e. V.**  
**- Geschäftsstelle -**  
**Büsgenweg 4, 37077 Göttingen**  
**info@dfuv.eu**

Lobbyregister-Nummer beim Deutschen Bundestag: R001386